Sitzungsunterlagen

Sitzung des Werkausschusses Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)

13.11.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Tagesordnung -öffentlich- 3
Vorlagendokumente 5
TOP Ö 1 Wirtschaftsplan 5
Sitzungsvorlage SÖR/197/2019 5
Wirtschaftsplan 2020 SÖR/197/2019 8
TOP Ö 2 Nägeleinsplatz mit Umfeld 37
Sitzungsvorlage SÖR/194/2019 37
Entscheidungsvorlage SÖR/194/2019 41
Baukosten Kostenzusammenstellung SÖR/194/2019 49
Auswertung E-Partizipation und Abendveranstaltung vom 19.09.2019 SÖR/194/2019 55
Entwurfsvariante mit Wasserzugängen ohne Zaun Var. 1 SÖR/194/2019 59
Entwurfsvariante ohne Wasserzugänge mit Zaun Var. 2 SÖR/194/2019 60
TOP Ö 3 Koperstraße 61
Sitzungsvorlage SÖR/191/2019 61
Vollzug der Baurichtlinien SÖR/191/2019 65
Nachtragsobjektplan SÖR/191/2019 66
Plan Koperstraße SÖR/191/2019 70
Baumaßnahme Koperstraße SÖR/191/2019 71
TOP Ö 4 Widmung, Umstufung, Widmungserweiterung und Einziehung von Straßen 72
Sitzungsvorlage SÖR/190/2019 72
Listen SÖR/190/2019 76
TOP Ö 5 Veränderung der Schaltzeiten der Anleuchtung historischer Gebäude 83
Bericht SÖR/192/2019 83
Antrag Naturverträgliche Stadtbeleuchtung_CSU SÖR/192/2019 86
Sachverhalt_Naturverträgliche Stadtbeleuchtung SÖR/192/2019 88
Auszug aus dem Bayerischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019 SÖR/192/2019 92
Ergänzung zu Top 7_Beleuchtung erhöht die Sicherheit_des WerkA SÖR vom 08.05.2019 SÖR/192/2019 102

TAGESORDNUNG

Sitzung

Sitzung des Werkausschusses Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)

Sitzungszeit

Mittwoch, 13.11.2019, 09:00 Uhr

Sitzungsort

Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1.	**Wirtschaftsplan**	Gutachten SÖR/197/2019
2.	**Nägeleinsplatz mit Umfeld** **hier: Entwurfsplanung zur Neugestaltung Nägeleinsplatz mit Umfeld**	Beschluss SÖR/194/2019
3.	**Koperstraße** **hier: Mehrkosten/Nachtragsobjektplan**	Beschluss SÖR/191/2019
4.	**Widmung, Umstufung, Widmungserweiterung und Einziehung von Straßen** **- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)-**	Beschluss SÖR/190/2019
5.	**Veränderung der Schaltzeiten der Anleuchtung historischer Gebäude**	Bericht SÖR/192/2019
6.	**Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.10.2019, öffentlicher Teil**	

Beschlussvorlage
SÖR/197/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	13.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.11.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Wirtschaftsplan

Anlagen:
Wirtschaftsplan 2020

Sachverhalt (kurz):

Gemäß § 5 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 der ServicebetriebsS legt der Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) den Wirtschafts- und Finanzplan für das Geschäftsjahr 2020 vor. Der Wirtschafts- und Finanzplan 2020 wurde entsprechend der Eigenbetriebsverordnung erstellt. Nach Begutachtung durch den Werkausschuss SÖR ist der Wirtschafts- und Finanzplan vom Stadtrat festzustellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 ServicebetriebsS).

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	92.895.847 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	92.895.847 €	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

rein handels- und betriebsrechtlicher Vorgang

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag im Werkausschuss SÖR am 13.11.2019

Der Werkausschuss begutachtet den Wirtschaftsplan 2020 für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg und empfiehlt, diesen zu beschließen.

Beschlussvorschlag im Stadtrat am 21.11.2019:

Der Stadtrat beschließt den beiliegenden Wirtschaftsplan 2020 und den Finanzplan 2020/2023 für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg".

Wirtschaftsplan 2020

Finanz- und Investitionsplanung 2019 bis 2023

für den

Servicebetrieb
Öffentlicher
Raum Nürnberg
Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg

Stand: 17.10.2019

Wirtschaftsplan 2020

Inhalt **Seite**

1. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan ... 3
1.1. Einführung ... 3
1.2. Erfolgsplan 2020 (siehe auch Seite 15) ... 6
1.2.1 Erträge, Erlöse ... 7
1.2.2 Aufwendungen, Kosten ... 8
1.2.3 Interne Verrechnungen ... 10
1.2.4 Kalkulatorische Kosten ... 10
1.2.5 Jahresergebnis ... 11
1.2.6 Zusammenfassung ... 12
1.3. Prognose für Erfolgsplan 2021 bis 2023 (siehe auch Seite 16) ... 12
1.4. Vermögensplan 2020 (siehe auch Seite 24) ... 13
1.5. Finanzplanung 2019 bis 2023 (siehe auch Seite 27) ... 14
1.6. Investitionsprogramm (siehe auch Seiten 28 und 29) ... 14
2. Erfolgsplan 2020 (inkl. Vorschau bis 2023) ... 15
3. Vermögensplan 2020 ... 24
4. Verpflichtungsermächtigungen ... 25
5. Stellenplan/Stellenübersicht ... 26
6. Finanzplan 2019 bis 2023 ... 27
7. Investitionsplan ... 28
7.1. Investitionen 2020 ... 28
7.2. Mehrjährige Investitionsplanung ... 29

1. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan

1.1. Einführung

Mit dem Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Gründung des SÖR vom 23.7.2008 wurde die Verwaltung beauftragt, die Gründung eines Eigenbetriebs SÖR vorzubereiten und ein Umsetzungskonzept zu erstellen, mit dem die Aufnahme des operativen Geschäftes für die Aufgaben ab 1.1.2009 sicher zu stellen war.

Aufgrund haushaltstechnischer und –rechtlicher Notwendigkeiten wurden zum 1.1.2009 zunächst zwei Betriebe gegründet, die beide unter dem Namen SÖR firmierten:
- Der Eigenbetrieb „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ – interne Abkürzung SÖR I, der aus Teilen des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Nürnberg (ASN)“ hervorging: Der Betrieb umfasste die Straßenreinigung, das Fuhrparkmanagement samt Kfz-Werkstatt sowie den Betrieb der öffentlichen WC-Anlagen samt Service-Trupp und Bereitschaftsdienst;
- Der optimierte Regiebetrieb „Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg“ – interne Abkürzung SÖR II, der das ehemalige Gartenbauamt (GBA), große Teile des ehemaligen Tiefbauamtes (T) und die Bauhöfe der Bürgerämter Nord/Ost/Süd (BANOS) umfasste.

Der Regiebetrieb ging ab 1.1.2010 in den erweiterten Eigenbetrieb über. Der Wirtschaftsplan 2010 beinhaltete erstmals den vollständigen Aufgaben- und Leistungsumfang des Eigenbetriebes und war mit den Bereichen Grau, Grün und Straßenreinigung (incl. Kfz-Werkstatt, öfftl. WC`s) thematisch zunächst nach den ehemaligen Haushaltsplänen bzw. Wirtschaftsplänen der fusionierten Ämter/Betriebe unterteilt.

Die Systematik des Wirtschaftsplanes wurde 2013 der Entwicklung des SÖR angepasst. Die drei früheren Bereiche Grau, Grün und Straßenreinigung wurden dabei in zwei Bereiche „Gebühren Straßenreinigung“ und „Leistungen für die Stadt“ umgegliedert.

Zu Abrechnungszwecken wird im Haushaltsplan der Stadt Nürnberg ein „Besitzamt“ für das von SÖR unterhaltene Infrastrukturvermögen (Straßen Wege, Plätze, Grünanlagen etc.) geführt. Über dieses Besitzamt wird der Zuschussbedarf für den Eigenbetrieb gegenüber der Stadt abgerechnet. Außerdem werden Abschreibungen und Zinsen für das Infrastrukturvermögen auf diesem Besitzamt verbucht ebenso wie Erträge und Aufwendungen für das Infrastrukturvermögen, auf die der Eigenbetrieb SÖR keinen Einfluss nehmen kann.

Die wesentlichen Zuständigkeiten und Aufgaben des Servicebetriebs Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) sind:

Projekt Frankenschnellweg
- Projektleitung für das Gesamtprojekt einschl. Koordination aller an der Planung beteiligten Gewerke sowie Verantwortung für die Kontrolle und die Einhaltung der vorgegebenen Kosten und Termine
- Planung der oberirdischen Ebene des FSW, Ausschreibung und Vergabe sämtlicher Baumaßnahmen innerhalb des Projekts
- Bauleitung, Bauüberwachung und Abrechnung sämtlicher Baumaßnahmen innerhalb des Projekts

Straßen:
- Ausführungsplanung, Neubau und Unterhalt von Straßen, Geh- und Fahrradwegen sowie Plätzen;
- Ausführungsplanung, Bau und Unterhalt von Lichtsignalanlagen (Ampeln) sowie Straßenbeleuchtung;
- Unterhalt von Straßenzubehör wie Schildern, Markierungen u. ä.;
- Genehmigung, Koordination und Abwicklung baulich bedingter Sondernutzungen auf Straßen Wegen und Plätzen.

Brücken:
- Planung, Koordination und Abwicklung von Neubaumaßnahmen;
- Unterhalt von Brücken;
- Überwachung der Brückenbauwerke.

Lärmschutz:
- Planung und Bau von Lärmschutzanlagen entlang städtischer Straßen
- Durchführung passiver Schallschutzmaßnahmen (Einbau von Schallschutzfenster etc.)
- Durchführung schalltechnischer Untersuchungen für Planungsvorhaben der Stadt Nürnberg.

Rückbau und Abbruch von Gebäuden:
- Kostenermittlung für SÖR und externe Dienststellen
- Vergabe und Durchführung von Ausschreibungen von Abbruchmaßnahmen (einschließlich Massenermittlungen, LV-Erstellungen etc.)

Baugrund- und Altlastenuntersuchungen:
- Planung, Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung von Baugrund- bzw. Altlastenuntersuchungen sowie den entsprechenden Räumungs- und Sanierungsmaßnahmen für SÖR und externe Dienststellen
- Beratung über Umwelt-, Abfall-, Wasser- und Immissionsschutzbestimmungen bei Baumaßnahmen oder Liegenschaftsverkehr.

Reinigung:
- Gehweg-, Radwege- und Straßenreinigung.

Winterdienst:
- Räumen und Streuen der Hauptverkehrsstraßen, Radwege, Fußgängerüberwege und VAG-Haltestellen im Stadtgebiet (teilweise fremdvergeben).

Wasserwirtschaft:
- Planung und Unterhalt von Wasserbauwerken und Gewässern;
- Hochwasserdienst.

Grünflächen:
- Planung, Koordination und Abwicklung von Neubaumaßnahmen;
- Unterhalt von Grünflächen (Mahd, Pflanzung, Reinigung);
- Pflanzen und Pflege von Bäumen (in Grünanlagen sowie Straßenbäume).

Spielplätze:
- Planung, Koordination und Bau aller öffentlichen Spielplätze und Bewegungsparks für alle Generationen;
- wiederkehrende Spielplatzkontrolle, Unterhalt und Pflege der öffentlichen Spielplätze und Bewegungsparks

Straßenverkehrsbehörde:
- Anordnung von verkehrsregelnden und verkehrslenkenden Maßnahmen mit Ausnahme zeitlich unbefristeter verkehrsregelnder und verkehrslenkender Maßnahmen
- Erteilung von verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (z.B. Parkerleichterungen für Handwerker, Sozialdienste und Schwerbehinderte, Gefahrguttransporte, Schwer- und Sondertransporte, Befahren der Fußgängerzone, usw.);
- Genehmigung von Arbeitsstellen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Sondernutzung).

Wegerecht und Planfeststellung:
- Klassifizierung und Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen und Führen des Bestandsverzeichnisses;
- Freihalten öffentlicher Verkehrsflächen (z. B. Überwuchs, unerlaubte Sondernutzungen durch stillgelegte Kfz);
- Auslage von Planfeststellungsunterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme und Koordination der zugehörigen gesamtstädtischen Stellungnahmen.

Anliegenmanagement:
- Ansprechpartner für die Bürgerschaft für sämtliche Belange des öffentlichen Raums unter der Servicenummer 0911/231-7637 zu den üblichen Bürozeiten sowie rund um die Uhr unter soer@stadt.nuernberg.de.

Die im Wirtschafts- und Finanzplan aufgeführten Ausgaben resultieren aus der Erfüllung dieser Aufgaben und sind weitgehend rechtlich gebunden.

In den vorliegenden Unterlagen sind die Werte folgendermaßen dargestellt:

Wirtschaftsplan 2019	(2019 Plan);
Wirtschaftsplan 2020	(2020 Planung);
Vorschau auf die Jahre 2021 bis 2023	(Vorschau).

1.2. Erfolgsplan 2020 (siehe auch Seite 15)

Die Planansätze 2020 entsprechen im Wesentlichen den Ansätzen des Vorjahres.

Planansätze, denen Vertragsverhältnisse zugrunde liegen, berücksichtigen betragsmäßig den Umfang der jeweiligen Verträge.

Die bedeutenderen Planansätze/Mehrbedarfe für den Unterhalt der städtischen Infrastruktur, insbesondere der Bereiche Straßen, Brücken, Grünflächen und Verkehrsregelungstechnik, wurden mit dem Finanzreferat gesondert festgelegt.

Die Planwerte 2020 für die Besoldung der Beamten und die Gehälter der Beschäftigten ergeben sich zum Großteil aus dem Stellenplan und den voraussichtlichen städtischen Durchschnittspersonalkosten 2020. Darin enthalten sind die vertraglich vereinbarten und prognostizierten Besoldung- bzw. Tariferhöhungen 2020.

Der Erfolgsplan ist in Anlehnung an die Erfolgsübersicht gemäß § 22 Eigenbetriebsverordnung in zwei Bereiche unterteilt:

- Bereich „**Gebühren Straßenreinigung“**: Der Bereich umfasst die durch den SÖR übernommenen Aufgaben der Straßenreinigung. Diese Aufgaben sind gebührenfinanziert. Die Erträge, die Aufwände und das Ergebnis dieses Bereiches sind daher gesondert darzustellen. Leistungsbeziehungen zum Bereich „Leistungen für die Stadt“ werden anhand von Umlagen und internen Verrechnungen dargestellt.
- Bereich **„Leistungen für die Stadt“**: Der Bereich umfasst die SÖR übertragenen Aufgaben des ehemaligen Gartenbauamtes, des ehemaligen Tiefbauamtes und der ehemaligen Bauhöfe der Bürgerämter. Weitere Obliegenheiten des Bereiches sind das Fuhrparkmanagement einschließlich dem Betrieb der städtischen Tankstellen, die Kfz-Werkstatt, der Betrieb der öffentlichen WC-Anlagen und der Bereitschaftsdienst.

Der Bereich „Gebühren Straßenreinigung“ wird vollständig über Gebühren finanziert und ist deshalb nicht von pauschalen Kürzungen betroffen. Überschüsse bzw. Fehlbeträge des Bereiches „Gebühren Straßenreinigung“ beeinflussen die Höhe des Zuschusses durch die Stadt Nürnberg nicht.

Im Bereich „Leistungen für die Stadt“ besteht für 2020 nach Berücksichtigung der konkreten Leistungsverrechnungen ein allgemeiner Zuschussbedarf i. H. v. **92,90 Mio. EUR** (2019: 86,91 Mio. EUR).

Die Erhöhung zum Vorjahr entsteht im Wesentlichen durch zusätzliche Unterhaltsaufträge, sowie allgemeine Preis- und Lohnsteigerungen.

1.2.1 Erträge, Erlöse

Bereich „Gebühren Straßenreinigung“:

Für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022 wurde eine Vorauskalkulation erstellt. Der Stadtanteil beträgt seit dem Jahr 2015 unverändert 10 %. Die Vorauskalkulation und die Gebührensätze wurden vom Werkausschuss am 10.10.2018 begutachtet und vom Stadtrat am 17.10.2018 beschlossen.

Im Jahr 2020 ergeben sich je Meter Straßenfront folgende Gebühren:

Reinigungsklasse	2015-2018	2019-2022
A a)	10,31 Euro	11,30 Euro
A b)	30,93 Euro	33,90 Euro
A c)	51,55 Euro	56,50 Euro
A d)	72,17 Euro	79,10 Euro
B	3,53 Euro	3,88 Euro

A a) Reinigungsklasse 1 (Reinigung 1 x wöchentl.)
A b) Reinigungsklasse 2 (Reinigung 3 x wöchentl.)
A c) Reinigungsklasse 3 (Reinigung häufiger als 4 x wöchentl.)
A d) Reinigungsklasse 4 (Reinigung bis zu 7 x wöchentl.)
B Für Straßen im Zwangsreinigungsgebiet B:

Die kalkulierten Gebühren für 2020 liegen bei **13,64 Mio. EUR**.

Bereich „Leistungen für die Stadt:

Die **ordentlichen Erträge** 2020 liegen im Bereich „Leistungen für die Stadt“ bei **29,54 Mio. EUR** (2019: 26,99 Mio. EUR). Die im Vergleich zum Vorjahr höheren Erträge sollen 2020 durch Mehreinnahmen erzielt werden. Die ordentlichen Erträge setzen im Wesentlichen sich wie folgt zusammen:

14,91 Mio. EUR (ca. 50%) werden durch die Gebühren für öffentlich-rechtliche Nutzungen - insbesondere für Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungen, sowie Parkgebühren - im Straßenbereich erzielt; sie zählen zu den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten**.

7,97 Mio. EUR (ca. 27%) werden durch **privatrechtliche Leistungsentgelte** erwirtschaftet. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Einnahmen aus der Fahrzeugbewirtschaftung für andere Dienststellen.

Weitere 6,36 Mio. EUR (ca. 22%) werden durch **Kostenerstattungen** erlöst. Diese Erstattungen erfolgen insbesondere aufgrund folgender Leistungen des SÖR:

- Bauaufsichtskosten bzw. Bauverwaltungskosten, die für Architekten-, Planungs- und Baubetreuungsleistungen der technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verrechnet werden.
- Leistungen für die Grünbereiche der Dienststellen und Tochterunternehmen der Stadt Nürnberg (Spielplatz-, Verkehrssicherungs- und Zustandskontrollen).
- Verschiedenste Leistungen der Werkstätten für die Dienststellen, Tochterunternehmen und Eigenbetriebe der Stadt Nürnberg.

1.2.2 Aufwendungen, Kosten

Bereich „Gebühren Straßenreinigung“

Der mit **8,84 Mio. EUR** (2019: 8,63 Mio. EUR) geplante **Personalaufwand** für diesen Bereich entspricht den für die Vorauskalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2019-2022 ermittelten Werten. In die Vorauskalkulation sind die Personalkosten aller Stellen eingeflossen, die den Kostenstellen des Bereiches „Gebühren Straßenreinigung“ zugerechnet werden.

Die Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von **2,76 Mio. EUR** (2019: 2,71 Mio. EUR) enthalten überwiegend Aufwendungen für Treibstoffe, Ersatzteile und Abfallbeseitigungsgebühren.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** belaufen sich auf rund **0,23 Mio. EUR** (2019: 0,23 Mio. EUR) und beinhalten vor allem Miet- und Pachtaufwendungen bzw. Leasingkosten, Kfz-Versicherungsbeiträge und KFZ-Steuer.

Bereich „Leistungen für die Stadt“:

Die Berechnung des **Personalaufwandes** mit **50,56 Mio. EUR** (2019: 49,02 Mio. EUR) basiert im Wesentlichen aus einer Hochrechnung beruhend auf dem Stellenplan in Verbindung mit den städtischen Durchschnittspersonalkosten 2020 (Stand 13.09.2019). Die Durchschnittspersonalkosten berücksichtigen die Besoldungs- und Tariferhöhungen 2020 (z.B. 3,20 % Besoldungserhöhung für Beamte ab 01.01.2020).

Die Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitverpflichtungen der aktiven Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aufgrund von Prognosewerten, die bei Stk ermittelt werden, berücksichtigt.

Die durch Ref. I/II / DIP begutachteten Stellenschaffungen, Stellenhebungen und Stellenanpassungen sind vorbehaltlich der Genehmigung durch den Stadtrat ebenfalls in der Berechnung enthalten.

Die Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** in Höhe von **60,70 Mio. EUR** (2019: 55,55 Mio. EUR) enthalten insbesondere die Aufwendungen für den Unterhalt für:

	2020 Mio. EUR	**2019 Mio. EUR**
Straßen, Wege, Plätze	11,43	10,70
Kanalbenutzungsgebühren	10,84	10,84
Park-/Grün-/Gartenanlagen	5,91	4,19
Betriebsstrom	4,94	4,75
Verwaltungskostenerstattungen	4,49	4,46
Anlagen zur Verkehrsregelung	2,76	2,50
Brücken, Stege, Stützmauern	2,53	1,34
Roh- und Hilfsstoffe	2,29	2,29
Straßenbegleitgrün	1,73	1,67
Treibstoffe	1,71	1,69
Straßenbeleuchtung	1,59	1,59
Gewässer	1,20	1,03
Verkehrszeichen/Straßenmarkierungen	0,76	0,63

Die **Abschreibungen** des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens belaufen sich auf **3,35 Mio. EUR** (2019: 3,08 Mio. EUR). Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eventuelle investive Zuschüsse werden passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des damit finanzierten Anlagevermögens unter der Ertragsposition "Auflösung von Sonderposten" berücksichtigt.

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** belaufen sich auf **7,41 Mio. EUR** (2019: 6,31 Mio. EUR) und beinhalten vor allem Miet- und Pachtaufwendungen (für Immobilien bzw. bewegliche Vermögensgegenstände), Nutzungsentgelte/Pflege für Software und Lizenzen, Vergütungen für Leistungen Dritter sowie Kfz-Versicherungsbeiträge. Die Erhöhung beruht im Wesentlichen auf zusätzlichem Mietaufwand und höheren Wartungs- und Pflegekosten im IT-Bereich.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen ergeben sich in Höhe von **3,55 Mio. EUR** (2019: 3,28 Mio. EUR). Die Abzinsungsbeträge für Rückstellungen, im Wesentlichen Personalrückstellungen, belaufen sich auf 3,14 Mio. EUR (2019: 2,85 Mio. EUR). Die Zinsen für das Trägerdarlehen, welches zur Finanzierung des Anlagevermögens bereitgestellt wurde, betragen davon 0,31 Mio. EUR (2019: 0,34 Mio. EUR).

1.2.3 Interne Verrechnungen

Die Leistungsbeziehungen zwischen den Bereichen „Gebühren Straßenreinigung“ und „Leistungen für die Stadt“ werden im Erfolgsplan in den Zeilen
- Aufwendungen/Erträge für interne Leistungsverrechnung
- Umlagen
- Nicht gebührenrelevante Aufwendungen

dargestellt.

Dem Bereich „Gebühren Straßenreinigung“ werden über interne Leistungsverrechnungen und Umlagen kalkulierte Aufwendungen von **3,53 Mio. EUR** (2019: 3,53 Mio. EUR) vom Bereich „Leistungen für die Stadt“ verrechnet.

Im Gegenzug werden im Bereich „Leistungen für die Stadt“ nicht gebührenrelevante Reinigungsleistungen von dem Bereich „Gebühren Straßenreinigung“ i. H. v. **0,89 Mio. EUR** (2019: 0,89 Mio. EUR) eingeplant.

1.2.4 Kalkulatorische Kosten

Kalkulatorische Kosten (d.h. Kalkulatorische Zinsen und kalkulatorische Abschreibungen) werden nur im Bereich „Gebühren Straßenreinigung“ i. H. v. **0,97 Mio. EUR** (2019: 0,97 Mio. EUR) berücksichtigt. Das Jahresergebnis des Bereiches „Leistungen für die Stadt“ wird dadurch nicht beeinflusst.

1.2.5 Jahresergebnis

Bereich „Gebühren Straßenreinigung“:

	Plan 2020 Mio. EUR	Plan 2019 Mio. EUR
Erträge	-15,69	-15,69
Aufwendungen (z.B. Personal, Sach- u. Dienstleistungen)	11,83	11,57
Finanzergebnis	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00
Interne Leistungsverrechnung	0,47	0,46
Kalkulatorische Kosten	0,99	0,97
Umlagen	3,14	3,08
nicht gebührenrelevante Erträge/Aufwendungen	-0,89	-0,89
Ergebnis	**-0,15**	**-0,51**

Bereich „Leistungen für die Stadt“:

	Plan 2020 Mio. EUR	Plan 2019 Mio. EUR
Erträge	-29,54	-26,99
Aufwendungen (z.B. Personal, Sach- u. Dienstleistungen)	122,10	114,03
Finanzergebnis	3,53	3,24
Außerordentliches Ergebnis	-0,47	-0,73
interne Leistungsverrechnung	-0,47	-0,46
Kalkulatorische Kosten	0,00	0,00
Umlagen	-3,14	-3,08
Nicht gebührenrelevante Aufwendungen/Erträge	0,89	0,89
Ergebnis	**92,90**	**86,91**
Zuschuss der Stadt Nürnberg	**-92,90**	**-86,91**

1.2.6 Zusammenfassung

Bereich „Leistungen für die Stadt“:

Die Abweichungen zwischen den Planjahren 2019 und 2020 in Höhe von ca. 5,99 Mio. EUR sind in den Erläuterungen S.18 ff. dargestellt und resultieren im Wesentlichen aus:

- Steigenden Personalkosten aufgrund der Anpassungen an die Lohn-/Gehaltssteigerungen, sowie Stellenneuschaffungen und -hebungen

- Unabweisbar höheren Unterhaltsaufwendungen

Zusammensetzung der Zuschussveränderung (in Mio. EUR)		
Steigerung ordentliche Erträge		2,56
Steigerung Personalaufwand/ Unterhaltsaufwand		
Personalaufwand	-1,54	
sonstiger ordentlicher Unterhaltsaufwand	-6,53	-8,07
Finanzergebnis (Zinsaufwand aus Rückstellungen)		-0,29
sonstige Ertragssteigerung/Aufwandsreduzierung		-0,19
Summe Ergebnisveränderung		**-5,99**
Zuschusserhöhung		**5,99**

1.3. Prognose für Erfolgsplan 2021 bis 2023 (siehe auch Seite 16)

Bereich „Gebühren Straßenreinigung“:

Die für 2021 bis 2023 dargestellte Ertrags- und Aufwandsentwicklung des Bereiches **„Gebühren Straßenreinigung“** entspricht zum einen den Werten aus der Vorauskalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2022, für das Jahr 2023 werden hilfsweise die Werte aus 2022 fortgeschrieben. Die Gebührensätze als Vorauskalkulation wurden im Laufe des Jahres 2018 ermittelt.

Bereich „Leistungen für die Stadt“:

Für die Vorschau im Bereich „Leistungen für die Stadt“ werden die Planwerte aus 2020 bis 2023 größtenteils fortgeschrieben.

1.4. **Vermögensplan 2020** (siehe auch Seite 24)

Der Vermögensplan weist für das Jahr 2020 einen Mittelbedarf von **7,79 Mio. EUR** (2019: 7,76 Mio. EUR) aus, wobei das Periodenergebnis sowie die Abschreibungen aus dem Erfolgsplan in den Vermögensplan übertragen wurden.

Dieser Finanzbedarf resultiert aus:

- den Investitionen in unbewegliches/bewegliches/immaterielles Vermögen von insgesamt **5,80 Mio. EUR** (2019: 5,95 Mio. EUR);
- den Tilgungsleistungen für das Trägerdarlehen der Stadt **0,90 Mio. EUR** (2019: 0,90 Mio. EUR);
- der Mehrung sonstiger Aktiva 1,08 Mio. EUR (2019: 0,91 Mio. EUR);

Der Finanzbedarf wird wie folgt gedeckt:

- Einnahmen aus zurückverdienten Nettoabschreibungen des Anlagevermögens in Höhe von **3,30 Mio. EUR** (2019: 3,04 Mio. EUR), die in den Erträgen und Erlösen enthalten sind. Diese Beträge werden zur Tilgung von Darlehen und Finanzierung der Investitionen eingesetzt;
- Mehrung weiterer Passiva (Eigenkapital/Verbindlichkeiten/Rückstellungen) in Höhe von **4,48 Mio. EUR** (2019: 4,72 Mio. EUR).

Die Finanzierung des neuen Anlagevermögens erfolgte bisher ausschließlich über das Betriebsmittelkonto bei der Stadt Nürnberg. Bis zu Beginn des Jahres 2019 wurden keine Kredite aufgenommen.

Eigene Kassenkredite bei Banken sind gemäß Art. 73 GO bis zu einem Sechstel der im Erfolgsplan vorgesehenen Erträge möglich; das sind (unter Einbezug des Zuschusses der Stadt Nürnberg) maximal **20,38 Mio. EUR.** Kurzfristige Finanzierungen erfolgen über das Kassen- und Steueramt.

Die Möglichkeit Kassenkredite aufzunehmen sichert die Liquidität bei den laufenden Arbeiten.

1.5. Finanzplanung 2019 bis 2023 (siehe auch Seite 27)

Für die voraussichtliche Vermögens- und Finanzentwicklung wurde größtenteils der Wirtschaftsplan 2019 in gleicher Höhe fortgeschrieben. Signifikante Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren rühren - neben den Übertragungen aus dem Erfolgsplan - vor allem von den Verläufen der Großinvestitionen für unbewegliches Vermögen (Betriebszentrale Am Pferdemarkt) und den damit verbundenen Kreditaufnahmen bzw. Tilgungsverpflichtungen her.

Die Finanzplanung weist für den Zeitraum 2019 bis 2023 einen Finanzbedarf von **46,64 Mio. EUR** aus; darin sind **4,84 Mio. EUR** für die Tilgung von Darlehen enthalten.

Das Investitionsvolumen 2019 bis 2023 in das Anlagevermögen einschließlich der Zwischenfinanzierung von Anlagen im Bau und in bewegliches Vermögen beträgt **38,95 Mio. EUR**.

Die Investitionen teilen sich hinsichtlich ihrer organisatorischen Zuordnung wie folgt auf:

Investitionen (in Mio. EUR)	**2019** Plan	**2020** Plan	**2021** Plan	**2022** Plan	**2023** Plan	**2019 – 2023** Summe
Gebührenbereich Straßenreinigung	0,86	1,32	0,75	0,75	0,75	**4,43**
Leistungen für die Stadt	4,09	3,48	3,15	3,15	3,15	**17,02**
Betriebszentrale Am Pferdemarkt	1,00	1,00	2,00	4,00	9,50	**17,50**
Summe	**5,95**	**5,80**	**5,90**	**7,90**	**13,40**	**38,95**

1.6. Investitionsprogramm (siehe auch Seiten 28 und 29)

Im Planungszeitraum ergeben sich folgende Investitionsschwerpunkte:

Betriebs- und Bezirkszentrale „Am Pferdemarkt“:

Mit Beschluss des Werkausschusses Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg vom 02.03.2011 wurde der Standort „Am Pferdemarkt“ festgelegt. Hier soll die Bezirkszentrale einschließlich der Werkstätten untergebracht werden.

Nachdem der Stadtrat am 23.05.2012 die Rahmenbedingungen für den Realisierungswettbewerb beschlossen hat, wurde der Wettbewerb am 29.06.2012 gestartet. Die Preisgerichtssitzung fand am 25./26.10.2012 statt. Über die Umsetzung, ob vollständig oder evtl. in Baustufen, wird in Abhängigkeit der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Budgets gesondert entschieden. Nachdem am 03.09.2015 ein langfristiger Mietvertrag über Büroräume am Rathenauplatz abgeschlossen werden konnte, Mietbeginn war der 01.02.2017, wird das Konzept der SÖR-Zentrale „Am Pferdemarkt“ grundsätzlich überarbeitet. Wesentlicher Inhalt ist, dass alle Büroarbeitsplätze, die nicht im direkten Zusammenhang mit den Werkstätten und den Bezirken 3 und 4 stehen, dauerhaft am Rathenauplatz verbleiben. Der Planansatz für die Zentrale am Pferdemarkt wird insofern um die Büroarbeitsplätze (ca. 320) reduziert. Die Konkretisierung der Planung wird im Werkausschuss vorgestellt.

Ausstattung mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten zur effizienten Leistungserbringung:

Die starken Schwankungen der Investitionsausgaben sind vor allem durch das Großprojekt Betriebszentrale bedingt. Nachdem die notwendigen Ersatzanschaffungen und Anschaffungen zur Vervollständigung von Fahrzeugen und Geräten in 2012 getätigt waren, verlaufen die Investitionen in die meisten Anlagearten und Organisationseinheiten seit 2013 bis auf absehbare Zeit weitestgehend linear.

2. Erfolgsplan 2020 (inkl. Vorschau bis 2023)

Erfolgsplan SÖR 2020 (Stand 17.10.2019)	**Ist 2018**	**2019 Planung**			**2020 Planung**		
Konto Bezeichnung	**Leistungen für die Stadt**	**Gebühren Straßenreinigung**	**Leistungen für die Stadt**	**Gesamt 2019**	**Gebühren Straßenreinigung**	**Leistungen für die Stadt**	**Gesamt 2020**
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse	-448.104	0	-64.000	-64.000	0	-110.000	-110.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelt	-13.576.914	0	-12.941.000	-12.941.000	0	-14.914.407	-14.914.407
Gebühren veranlagt	0	-13.639.879	0	-13.639.879	-13.639.879	0	-13.639.879
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-7.783.624	-45.000	-7.498.000	-7.543.000	-45.000	-7.972.000	-8.017.000
Erträge Kostenerstattungen, -umlagen	-5.768.261	-2.007.140	-6.062.860	-8.070.000	-2.007.140	-6.358.860	-8.366.000
Ertr. a.d. Aufl. v. Sonderp. f. Inves	-3.717	0	-2.000	-2.000	0	-3.000	-3.000
Sonstige ordentliche Erträge	-135.949	0	-420.000	-420.000	0	-185.000	-185.000
Aktivierte Eigenleistungen	-2.343	0	0	0	0	-1.000	-1.000
Bestandsveränderungen	26.058	0	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000
Ordentliche Erträge	-27.692.854	-15.692.020	-26.988.860	-42.680.879	-15.692.020	-29.545.266	-45.237.286
Personalaufwendungen Aktiv	33.379.136	6.410.868	37.189.333	43.600.200	6.569.186	38.777.203	45.346.389
Personalaufwendungen Passiv	11.505.488	2.218.713	11.832.287	14.051.000	2.274.157	11.782.592	14.056.749
Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	45.694.348	2.710.298	55.552.455	58.262.753	2.756.660	60.701.270	63.457.930
Abschreibungen	2.570.105	323	3.083.677	3.084.000	326	3.345.674	3.346.000
Transferaufwendungen	73.461	3.217	56.783	60.000	3.297	76.703	80.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.014.590	225.634	6.311.366	6.537.000	228.621	7.413.379	7.642.000
Ordentliche Aufwendungen	99.237.128	11.569.053	114.025.900	125.594.953	11.832.248	122.096.820	133.929.068
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	71.544.274	-4.122.967	87.037.041	82.914.074	-3.859.772	92.551.554	88.691.782
Finanzerträge	-23.517	0	-40.000	-40.000	0	-20.000	-20.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.297.590	0	3.280.000	3.280.000	0	3.546.000	3.546.000
Finanzergebnis	3.274.074	0	3.240.000	3.240.000	0	3.526.000	3.526.000
Ordentliches Jahresergebnis	74.818.348	-4.122.967	90.277.041	86.154.074	-3.859.772	96.077.554	92.217.782
Außerordentliche Erträge	-394.505	0	-805.000	-805.000	0	-550.000	-550.000
Außerordentliche Aufwendungen	8.814	0	80.000	80.000	0	84.000	84.000
Außerordentliches Jahresergebnis	-385.691	0	-725.000	-725.000	0	-466.000	-466.000
Jahreserg. v. Veränderung Stadt Nbg.	74.432.658	-4.122.967	89.552.041	85.429.074	-3.859.772	95.611.554	91.751.782
Aufwendungen(+)/Erträge(-) f. interne Leistungsverrechnung	0	458.431	-458.431	0	470.343	-470.343	0
Umlagen	0	3.075.923	-3.075.923	0	3.137.442	-3.137.442	0
nicht gebührenrelevante Aufwendungen (+)/Erträge(-)	0	-892.079	892.079	0	-892.079	892.079	0
kalkulatorische Kosten	0	971.809	0	971.809	991.246	0	991.246
Jahresergebnis nach Umlagen/Verrechnungen/kalk. Kosten		-508.882	86.909.765	86.400.883	-152.820	92.895.847	92.743.027
Zuschuss der Stadt	-72.011.249		-86.909.765			-92.895.847	

Erfolgsplan SÖR 2020 (Stand 17.10.2019)	2021 Planung			2022 Planung			2023 Planung		
Konto Bezeichnung	Gebühren Straßenreinigung	Leistungen für die Stadt	Gesamt 2021	Gebühren Straßenreinigung	Leistungen für die Stadt	Gesamt 2022	Gebühren Straßenreinigung	Leistungen für die Stadt	Gesamt 2023
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse	0	-110.000	-110.000	0	-110.000	-110.000	0	-110.000	-110.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelt	0	-14.914.407	-14.914.407	0	-14.914.407	-14.914.407	0	-14.914.407	-14.914.407
Gebühren veranlagt	-13.639.879	0	-13.639.879	-13.639.879	0	-13.639.879	-13.639.879	0	-13.639.879
Privatrechtliche Leistungsentgelte	-45.000	-7.972.000	-8.017.000	-45.000	-7.972.000	-8.017.000	-45.000	-7.972.000	-8.017.000
Erträge Kostenerstattungen, -umlagen	-2.007.140	-6.358.860	-8.366.000	-2.007.140	-6.358.860	-8.366.000	-2.007.140	-6.358.860	-8.366.000
Ertr. a.d. Aufl. v. Sonderp. f. Inves	0	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000	0	-3.000	-3.000
Sonstige ordentliche Erträge	0	-185.000	-185.000	0	-185.000	-185.000	0	-185.000	-185.000
Aktivierte Eigenleistungen	0	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000
Bestandsveränderungen	0	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000
Ordentliche Erträge	-15.692.020	-29.545.267	-45.237.286	-15.692.020	-29.545.267	-45.237.286	-15.692.020	-29.545.267	-45.237.286
Personalaufwendungen Aktiv	6.700.539	38.777.203	45.477.742	6.834.549	38.777.203	45.611.752	6.834.549	38.777.203	45.611.752
Personalaufwendungen Passiv	2.319.573	11.782.592	14.102.165	2.365.964	11.782.592	14.148.556	2.365.964	11.782.592	14.148.556
Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	2.796.503	60.701.270	63.497.773	2.853.160	60.701.270	63.554.430	2.853.160	60.701.270	63.554.430
Abschreibungen	331	3.345.674	3.346.005	338	3.345.674	3.346.012	338	3.345.674	3.346.012
Transferaufwendungen	3.363	76.703	80.066	3.431	76.703	80.133	3.431	76.703	80.133
Sonstige ordentliche Aufwendungen	233.467	7.413.379	7.646.846	238.136	7.413.379	7.651.515	238.136	7.413.379	7.651.515
Ordentliche Aufwendungen	12.053.776	122.096.820	134.150.597	12.295.579	122.096.820	134.392.399	12.295.579	122.096.820	134.392.399
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.638.243	92.551.554	88.913.310	-3.396.441	92.551.554	89.155.113	-3.396.441	92.551.554	89.155.113
Finanzerträge	0	-20.000	-20.000	0	-20.000	-20.000	0	-20.000	-20.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	3.546.000	3.546.000	0	3.546.000	3.546.000	0	3.546.000	3.546.000
Finanzergebnis	0	3.526.000	3.526.000	0	3.526.000	3.526.000	0	3.526.000	3.526.000
Ordentliches Jahresergebnis	-3.638.243	96.077.554	92.439.310	-3.396.441	96.077.554	92.681.113	-3.396.441	96.077.554	92.681.113
Außerordentliche Erträge	0	-550.000	-550.000	0	-550.000	-550.000	0	-550.000	-550.000
Außerordentliche Aufwendungen	0	84.000	84.000	0	84.000	84.000	0	84.000	84.000
Außerordentliches Jahresergebnis	0	-466.000	-466.000	0	-466.000	-466.000	0	-466.000	-466.000
Jahreserg. v. Veränderung Stadt Nbg.	-3.638.243	95.611.554	91.973.310	-3.396.441	95.611.554	92.215.113	-3.396.441	95.611.554	92.215.113
Aufwendungen(+)/Erträge(-) für i. L.V.	480.926	-480.926	0	492.870	-492.870	0	492.870	-492.870	0
Umlagen	3.200.191	-3.200.191	0	3.264.195	-3.264.195	0	3.264.195	-3.264.195	0
nicht gebührenrelevante Aufw. (+)/Ertr.(-)	-892.079	892.079	0	-892.079	892.079	0	-892.079	892.079	0
kalkulatorische Kosten	1.011.070	0	1.011.070	1.031.292	0	1.031.292	1.031.292	0	1.031.292
Jahresergebnis n. Umlagen/Verrechn./kalk. Kosten	161.865	92.822.516	92.984.381	499.837	92.746.568	93.246.405	499.837	92.746.568	93.246.405
Zuschuss der Stadt		-92.822.516			-92.746.568			-92.746.568	

lfd. Nr.	Konto	Planabweichung zwischen 2019 und 2020 Bezeichnung	2019 Planung Gebühren Straßenreinigung	2019 Planung Leistungen für die Stadt	2019 Planung Gesamt 2019	2020 Planung Gebühren Straßenreinigung	2020 Planung Leistungen für die Stadt	2020 Planung Gesamt 2020	Differenz Leistungen für die Stadt
1		Erträge aus Zuweisungen und Zuschüsse	0	-64.000	-64.000	0	-110.000	-110.000	46.000
2		Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelt	0	-12.941.000	-12.941.000	0	-14.914.407	-14.914.407	1.973.407
3		Gebühren veranlagt	-13.639.879	0	-13.639.879	-13.639.879	0	-13.639.879	0
4		Privatrechtliche Leistungsentgelte	-45.000	-7.498.000	-7.543.000	-45.000	-7.972.000	-8.017.000	474.000
5		Erträge Kostenerstattungen, -umlagen	-2.007.140	-6.062.860	-8.070.000	-2.007.140	-6.358.860	-8.366.000	296.000
6		Ertr. a.d. Aufl. v. Sonderp. f. Inves	0	-2.000	-2.000	0	-3.000	-3.000	1.000
7		Sonstige ordentliche Erträge	0	-420.000	-420.000	0	-185.000	-185.000	-235.000
8		Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	-1.000	-1.000	1.000
9		Bestandsveränderungen	0	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	0
		Ordentliche Erträge	-15.692.020	-26.988.860	-42.680.879	-15.692.020	-29.545.266	-45.237.286	2.556.407
10		Personalaufwendungen Aktiv	6.410.868	37.189.333	43.600.200	6.569.186	38.777.203	45.346.389	-1.587.870
11		Personalaufwendungen Passiv	2.218.713	11.832.287	14.051.000	2.274.157	11.782.592	14.056.749	49.695
12		Aufwendungen Sach- u. Dienstleistungen	2.710.298	55.552.455	58.262.753	2.756.660	60.701.270	63.457.930	-5.148.815
13		Abschreibungen	323	3.083.677	3.084.000	326	3.345.674	3.346.000	-261.997
14		Transferaufwendungen	3.217	56.783	60.000	3.297	76.703	80.000	-19.920
15		Sonstige ordentliche Aufwendungen	225.634	6.311.366	6.537.000	228.621	7.413.379	7.642.000	-1.102.013
		Ordentliche Aufwendungen	11.569.053	114.025.900	125.594.953	11.832.248	122.096.820	133.929.068	-8.070.920
		Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-4.122.967	87.037.041	82.914.074	-3.859.772	92.551.554	88.691.782	-5.514.513
16		Finanzerträge	0	-40.000	-40.000	0	-20.000	-20.000	-20.000
17		Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	3.280.000	3.280.000	0	3.546.000	3.546.000	-266.000
		Finanzergebnis	0	3.240.000	3.240.000	0	3.526.000	3.526.000	-286.000
		Ordentliches Jahresergebnis	-4.122.967	90.277.041	86.154.074	-3.859.772	96.077.554	92.217.782	-5.800.513
18		Außerordentliche Erträge	0	-805.000	-805.000	0	-550.000	-550.000	-255.000
19		Außerordentliche Aufwendungen	0	80.000	80.000	0	84.000	84.000	-4.000
		Außerordentliches Jahresergebnis	0	-725.000	-725.000	0	-466.000	-466.000	-259.000
		Jahreserg. v. Veränderung Stadt Nbg.	-4.122.967	89.552.041	85.429.074	-3.859.772	95.611.554	91.751.782	-6.059.513
20		Aufwendungen(+)/Erträge(-) f. interne Leistungsverrechnung	458.431	-458.431	0	470.343	-470.343	0	11.912
21		Umlagen	3.075.923	-3.075.923	0	3.137.442	-3.137.442	0	61.518
		nicht gebührenrelevante Aufwendungen (+)/Erträge(-)	-892.079	892.079	0	-892.079	892.079	0	0
		kalkulatorische Kosten	971.809	0	971.809	991.246	0	991.246	0
		Jahresergebnis nach Umlagen/Verrechnungen/kalk. Kosten	-508.882	86.909.765	86.400.883	-152.820	92.895.847	92.743.027	-5.986.082
		Zuschuss der Stadt		-86.909.765			-92.895.847		

Erläuterungen zu den Planabweichungen zwischen 2019 und 2020 (siehe Seite 17)

	Differenz 2019 und 2020 (in EUR)	**siehe lfd. Nr. Tabelle Seite 17**	**Erläuterung**
1.	**794.953**		**Mehrbedarf durch SÖR nicht beeinflussbar**
1.1	185.000	15	Wartungs- Pflegekosten SAP Lizenzen; höhere Verrechnungen an DIP Höhere Wartungs- und Pflegekosten für zusätzliche Lizenzen u.a. wegen Personalmehrung (z.B. CARD/1, SAP, VMS): ca. 65.000€; Höhere Verrechnungen an DIP (Pflegekosten für CAD/GIS-PCs, I-Pads, sonst. Mobilgeräte): ca.120.000€.
1.2	-127.000	10,11	Altersteilzeitrückstellungen, Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen gemäß Hochrechnung von Ref. I/II Aufgrund der Hochrechnungen von Ref. I/II. zur Rückstellungsbildung/ -auflösung ergibt sich in Summe ein Minderbedarf im Personalbereich
1.3	295.000	17	Zinsaufwand (Abzinsungsbeträge aus Rückstellungen) gemäß Hochrechnung von Ref. I/II
1.4	341.953	2,10	Stellenneuschaffungen/-hebungen Berücksichtigung der Stellenneuschaffungen und Stellenhebungen.
1.5	100.000	15	Mehraufwand durch E-Rechnung gesetzlich vorgeschriebene Einführung der E-Rechnung 2020 und damit einhergehender Mehraufwand (einmalig). Erste grobe Abschätzung des Projektleiters.
2.	**-785.500**		**Mehr-/Minderbedarf aufgrund von Beschlüssen und Absprachen**
2.1	14.500	11	„Maigeld“ - Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation Die Dienststellen werden mit einem Budget in Höhe von 15,- € pro Mitarbeiter/in pro Jahr für Maßnahmen zur Steigerung der Identifikation mit der Arbeitgeberin Stadt Nürnberg, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Veranstaltung, ausgestattet. Den Eigenbetrieben wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Berechnung erfolgt über Stellenplan (Stand 01.05.2019).
2.2	200.000	12	Gestaltungshandbuch: erhöhter Bedarf für Innenstadt Konsequenz aus Gestaltungshandbuch: Einsatz von gesägtem Granit sowie Verlegtechnik "Halbversatz" in der Innenstadt; bisherige Erfahrungen zeigen erhöhten Zeitaufwand bei "Halbversatz"; gesägter Granit ist deutlich teurer.
2.3	750.000	12	Teilhabechancengesetz: Weiterführung des Programms mit NOA Bedarf jeweils 2020 bis 2024 - abhängig von der Anzahl der Teilnehmer am Programm, prognostizierter Mittelwert (ca. 70 - 80 NOA-Kräfte).

	Differenz 2019 und 2020 (in EUR)	**siehe lfd. Nr. Tabelle Seite 17**	**Erläuterung**
2.4	-1.500.000	2	Mauteinnahmen Bundesstraßen voraussichtliche Mauteinahmen für Bundesstraßen; Prognose von StMB liegt vor.
2.5	-250.000	2	Mehreinahmen Parkraumumstellung in der Altstadt Mehreinnahmen durch Umsetzung des neuen Parkraumbewirtschaftungskonzepts in der Altstadt.
3.	**970.000**		**Mehr-/Minderbedarf aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen/ Submissionsergebnissen**
3.1	166.000	12	Kostensteigerung Energie und Netzumlagen Erwartete Erhöhung der Energiekosten und der Netzumlagen in 2020. Die Erhöhungen können aktuell nur geschätzt werden.
3.2	89.000	12	Kostensteigerung Erdbau Kostensteigerung im Bereich Unterhalt durch steigende Einkaufspreise der Leistungen im Bereich Erdbau (z.B. Kabelgräben ausheben/ setzen; Maste setzen/ versetzen; Oberflächenwiederherstellung)
3.3	163.000	12	Kostensteigerung bei LSA-Verträgen 7% Durch die in den Wartungsverträgen für Lichtsignalanlagen u.a. vereinbarten Preisgleitklauseln werden sich die Unterhaltskosten in 2020 um ca. 7% gegenüber dem Ansatz für 2019 erhöhen.
3.4	77.000	12	Erfassung der LSA-Mastdaten in VIA-Traffic 60.000€ für die Erfassung der LSA-Mastdaten in VIA-Traffic, damit MS-Access aufgelassen werden kann. Diese Erhöhung gilt auch für die aus dem Unterhalt zu finanzierenden Kleinmaßnahmen, z.B. Schadensbeseitigungen.
3.5	25.000	12	Erhöhung der Abgaben auf elektrische Energie 4% Voraussichtliche Erhöhung der Abgaben auf elektrische Energie um ca. 4% in 2020 nach fast unveränderten Kosten in 2019 und 2018.
3.6	450.000	12	Kostensteigerung Rahmenverträge "Asphalt" und "Pflaster" Das Ausschreibungsergebnis liegt ca. 10% über dem der letzten Ausschreibung, d.h. in Summe rund 1.000.000€ Kostensteigerung für die Jahre 2019 und 2020. Aufgrund der Ausschöpfung der Rahmenverträge von ca. 90%, werden 450.000€ für 2020 als Mehraufwand geplant.
4.	**490.000**		**Mehr-/ Minderbedarf für Standorte des SÖR**
4.1	353.000	15	Mietaufwendungen für SÖR-Standorte Mietaufwendungen für neue Standorte (Erlenstr., Sebalder Höfe) und Steigerung der Mietaufwendungen an den bestehenden Standorten.

	Differenz 2019 und 2020 (in EUR)	**siehe lfd. Nr. Tabelle Seite 17**	**Erläuterung**
4.2	67.000	15	Mietnebenkosten für SÖR-Standorte Mietnebenkosten für neue Standorte (Erlenstr., Sebalder Höfe).
4.3	70.000	12	Möbelpauschale Ausstattung der SÖR Standorte mit neuen Möbeln. Teil-Verschiebung der investiven Pauschale in den konsumtiven Bereich, aufgrund der gestiegenen investiven Anschaffungswertgrenze (800€ netto seit 01.01.2019). Entsprechende Reduzierung des Investitionsbedarfs.
5.	**1.782.129**		**Anpassung der Erträge/Aufwändungen an erwartete Preissteigerungen und ähnliches**
5.1	-663.000	1-9	Anpassung ordentliche Erträge (Ertragssteigerung) Anpassungen der ordentlichen Erträge um ca. 1,7% aufgrund von allg. Preissteigerungen, höherer Frequentierung der SÖR-Leistungen oder ähnlichem. Die wesentlichen Steigerungen der Erträge stammen aus der Fahrzeugbewirtschaftung, den sonstigen privatrechtl. Leistungsentgelten (Unterhaltsleistungen für Dritte) und den Fremdleistungszuschlägen.
5.2	1.050.245	12-15	Anpassungen ordentlicher Aufwand ohne Personalaufwand (Aufwandserhöhung) Anpassungen der ordentlichen Aufwendungen aufgrund von erwarteten allg. Preissteigerungen, rechtl. Änderungen oder ähnlichem. Die wesentlichen Steigerungen der Aufwendungen stammen aus Ansatzsteigerungen für den Fahrzeug- und Maschinenunterhalt, sowie Anpassungen bei den Mietnebenkosten und Abschreibungen.
5.3	1.218.315	10,11	Anpassungen Personalaufwand (Aufwandssteigerung) Anpassung des Personalaufwands (ohne Rückstellungen) an die erwartete Tarifsteigerung sowie den Besoldungsanstieg 2020. Die Berechnung erfolgt dazu hauptsächlich über den Stellenplan in Kombination mit den städtischen Durchschnittspersonalkosten (Berechnung analog städtischer Berechnung). Ansonsten erfolgt die Anpassung des Personalaufwands über die Ist-Zahlen 2017-2018.
5.4	-9.000	16,17	Anpassungen der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen (Aufwandsreduzierung) Anpassungen der Zinsen an Zahlungspläne u.ä..
5.5	259.000	18,19	Anpassungen außerordentliches Jahresergebnis Reduzierung der Ansätze durch Aufarbeiten der Altfälle. Geringeres Risiko von periodenfremden Auswirkungen.
5.6	-73.431	20,21	Anpassungen an Kalkulation Straßenreinigungsgebühren Anpassungen anhand der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren im Bereich ILV, Umlagen.

	Differenz 2019 und 2020 (in EUR)	**siehe lfd. Nr. Tabelle Seite 17**	**Erläuterung**
6.	**2.734.500**		**Mehrbedarf durch die Anpassung des Unterhalts an den Bedarf**
			Straßenunterhalt
6.1	57.000	11	Weiterbildungskonzept Straßenbaumeister/in Einstieg in die Weiterbildung von Straßenbaumeister/innen, ggf. auch Meister/innen Kreislaufabfallwirtschaft und Stadtreinigung.
6.2	135.000	12	Fahrradstraßen: Einbau von rotem Asphalt Einbau von rotem Asphalt statt schwarzem Asphalt und Markierungen (3000 Quadratmeter), später weniger Unterhaltskosten durch Reduzierung des Aufwands an Nachfärbung.
6.3	125.000	12	Mehrbedarf Parkraum-Management Mehraufwand durch Umsetzung des neuen Parkraumbewirtschaftungskonzepts in der Altstadt, Beschaffung neuer Schilder und Halterungen, Wartung der zusätzlichen, neuen Automaten.
			Brückenunterhalt/ Wasserwirtschaft
6.4	600.000	12	externe Vergabe von Brücken-Unterhaltsleistungen Künftig gesteigerte externes Vergabevolumen von Brücken -"Unterhaltsaufgaben". Wesentlicher Bestandteil dabei sind umfangreiche Reinigungsleistungen (vor allem Reinigung und Spülen von Brückeneinläufen), die künftig durch SUN erbracht werden sollen. Bei den Unterhaltsaufgaben (Reinigung und Pflege etc.) soll ein Maßnahmenpaket "Unterhalt" geschnürt werden, bei dem Bauteile rechtzeitig ersetzt werden, die in der Vergangenheit große Folgeschäden ausgelöst haben (Austausch von Übergangskonstruktionen). Entsprechend erfolgt eine Reduzierung des MIP-Ansatzes.
6.5	168.500	12	Planungsmittel (z.B. Monitoring Volkspark Dutzendteich, Untersuchung Hochwasserdeiche) Allgemeine Steigerung Planungsmittel (z.B. für Monitoring Volkspark Dutzendteich, Untersuchung Hochwasserdeiche) zur Vergabe entsprechender Ingenieurleistungen im Unterhaltsbereich 18.500€; erforderliche Planungsmittel für das Planungsprojekt PebBrü 150.000€ (einmalig).
6.6	590.000	12	Stützwände Cheruskerstraße, Sanierung Ursprünglich investiv angedacht, nach Rücksprache mit Stk/2-Anbu allerdings konsumtiv.

Differenz 2019 und 2020 (in EUR)		**siehe lfd. Nr. Tabelle Seite 17**	**Erläuterung**
			Grünunterhalt
6.7	100.000	12	Sanierung von Baumscheiben Alte Baumscheiben haben oft eine zu geringe Größe nach DIN und FLL (Vorschriften und Richtlinien für die Baumpflanzungen). Im Zuge der Ersatzpflanzungsplanung wird geprüft, ob die Baumscheiben für eine nachhaltige Pflanzung und Baumentwicklung saniert, d.h. vergrößert werden müssen. In diesem Zuge wird auch neues Substrat eingebaut und ggf. auch Belüftungssysteme für überbaute Substratbereiche.
6.8	200.000	12	Konzept Straßenbaum-Bewässerung Konzept für eine Intensivierung und Flexibilisierung der Baumbewässerung von Straßenbäumen.
			Folgekosten aus investiven Maßnahmen
6.9	47.000	12	Folgekosten Straßen Um-/ Neubauten Mehraufwand für den Unterhalt aus Investitionsmaßnahmen (MIP-Maßnahmen) aus dem Bereich Straßenbau.
6.10	63.000	12	Folgekosten Straßenbegleitgrün Mehraufwand für den Unterhalt aus Investitionsmaßnahmen (MIP-Maßnahmen) aus dem Bereich Straßenbegleitgrün.
6.11	382.000	12	Folgekosten Grünanlagen & Spielflächen Mehraufwand für den Unterhalt aus Investitionsmaßnahmen (MIP-Maßnahmen) aus Grünprojekten (Grünanlagen, Spielflächen).
			Öffentliche Sicherheit & Ordnung
6.12	47.000	15	WC-Anlage Wöhrder See Miete von "Eco-Toiletten" für zwei Jahre.
6.13	25.000	12	WC-Anlage Kiosk Lebenshilfe, Kosten für Umweltstation Zuschuss für WC-Anlage Kiosk der Lebenshilfe (Wöhrder See Nordufer) sowie Kosten für Umweltstation.
6.14	92.000	15	4 WC-Anlagen in Grünanlagen - Miete + Bewirtschaftung In den Anlagen Jamnitzer Park, Rechenberg, Marienberg (Nord) sowie Kontumazgarten sollen Eco-Toiletten, Modell "Basic" eingerichtet und angemietet werden.

	Differenz 2019 und 2020 (in EUR)	**siehe lfd. Nr. Tabelle Seite 17**	**Erläuterung**
6.15	50.000	12	Bewirtschaftungskosten Reinigung WC-Anlagen vertragliche Preis-Anpassungen für die Bewirtschaftungskosten sowie Reinigung der WC-Anlagen; Erhöhung der Reinigungshäufigkeit Aufseßplatz (aufgrund "Runder Tisch", SiSa, Bürgerbeschwerden).
6.16	30.000	12	Ordnungsdienst für Grünanlagen Ordnungsdienst für Grünanlagen, Verstetigung des Ansatzes.
6.17	100.000	12	Ad-hoc-Maßnahmen Sauberkeit / Bürgerbeschwerden Einsatz von zwei NOA-Gruppen als "Feuerwehr-Gruppe" bei Ad-hoc Maßnahmen zwecks Sauberkeit (z.B. wilde Müllablagerungen), Benachrichtigung über App-Meldungen.
			sonstiges
6.18	35.000	15	Weiterführung Beratungsleistungen Confideon Weiterführung der Unterstützung und Begleitung des SÖRs zur strategischen Weiterentwicklung der Prozesse.
6.19	10.000	15	Öffentlichkeitsarbeit Öffentlichkeitsarbeit (vermehrt Nachfragen an Schildern, Flyern usw.).
6.20	150.000	12	Unterhaltsmaßnahmen Spielhöfe Mehrbedarf für den Unterhalt und Reparaturen an Spielgeräten auf Spielhöfen (HVE Schule und Sport).
			Minderbedarfe
6.21	-70.000	12	beendete einjährige Projekte aus 2018 Straßenzustandsbefahrung 70.000€.
6.22	-17.000	12	Rattenbekämpfung Schädlingsbekämpfung erfolgt künftig verstärkt über Gh.
6.23	-75.000	12	KRITIS-Beratung Planansatz KRITIS-Beratung in 2019, künftig verstärkt bei Ref.VI.
6.24	-110.000	5,12	Laut! Rückführung der Laut-Mittel an J, Budgetverantwortung und Haushaltsmittel nun in einer Hand.

3. Vermögensplan 2020

Vermögensplan *(in TEUR)*	**2019** **Plan**	**2020** **Plan**
I. Mittelverwendung		
1. Investitionen	**5.949**	**5.801**
2. Periodenergebnis - Verlust	**0**	**0**
3. Darlehenstilgung	**900**	**900**
4. Mehrung sonstiger Aktiva (Umlaufvermögen)	**912**	**1.084**
5. Minderung sonstiger Passiva (Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Rückstellungen)	**0**	**0**
S u m m e	**7.761**	**7.785**
II. Mittelherkunft		
1. Abschreibungen	**3.040**	**3.302**
2. Zuschüsse	**0**	**0**
3. Periodenergebnis - Gewinn	**0**	**0**
4. Kreditaufnahme	**0**	**0**
5. Mehrung sonstiger Passiva (Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Rückstellungen)	**4.721**	**4.483**
6. Minderung sonstiger Aktiva (Umlaufvermögen)	**0**	**0**
S u m m e	**7.761**	**7.785**

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) 2020 *(in TEUR)*	**VE Summe**	**2021 Plan**	**2022 Plan**	**2023 Plan**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände *(v. a. Software)*	**25**	**25**	**0**	**0**
Gebühren Straßenreinigung	0	0	0	0
Leistungen für die Stadt	25	25	0	0
b) Grundstücke und Gebäude	**2.050**	**1.050**	**1.000**	**0**
Gebühren Straßenreinigung	0	0	0	0
Leistungen für die Stadt	50	50	0	0
Betriebszentrale Am Pferdemarkt	2.000	1.000	1.000	0
c) Fahrzeuge	**420**	**420**	**0**	**0**
Gebühren Straßenreinigung	250	250	0	0
Leistungen für die Stadt	170	170	0	0
d) Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	**70**	**70**	**0**	**0**
Gebühren Straßenreinigung	0	0	0	0
Leistungen für die Stadt	70	70	0	0
S u m m e	**2.565**	**1.565**	**1.000**	**0**

5. Stellenplan/Stellenübersicht

Stellenübersicht/ **Stellenplan** (Vollkraft - VK)	**Planstellen SÖR** incl. B-Stellenplan 30.06.2019		**Ist (VK)** incl. B-Stellenplan	**Ist** Beschäftigte
	2019	**2020***	**30.06.19**	**30.06.19**
Entgeltgruppen				
Ltd. Angestellte (AT)	1,00	1,00	1,00	1
15	2,00	2,00	2,00	2
14	4,00	4,00	3,92	4
13	12,00	12,00	10,94	12
12	38,20	38,20	36,04	36
11	41,46	41,46	40,90	44
10	12,30	12,30	9,12	10
9c	6,90	6,90	6,00	6
9b	54,09	56,09	49,81	53
9a	64,05	64,05	61,03	65
8	36,34	37,34	32,89	35
7	67,50	69,50	66,14	71
6	131,52	131,52	123,96	129
5	119,79	122,79	103,89	107
4	129,00	129,00	125,69	126
2UE/3	171,42	171,42	160,00	162
Summe Beschäftigte	**891,57**	**899,57**	**833,33**	**863**
Qualifikationsebene				
Qualifikationsebene **4** B 3				
B 2	2,00	2,00	2,00	2
A 16	0,00	1,00		0
A 15	5,00	4,00	5,00	5
A 14	7,00	7,00	6,50	8
A 13				
Qualifikationsebene **3** A 13	7,00	8,00	6,70	7
A 12	11,20	10,20	14,77	13
A 11	11,77	12,77	9,75	18
A 9 G/A 10	16,88	15,88	16,75	16
Qualifikationsebene **2** A 9 M	3,98	3,98	4,73	4
A 7/8	7,00	7,00	5,00	5
Summe Beamte	**71,83**	**71,83**	**71,20**	**78**
Beschäftigtengruppen				
Summe Beschäftigte	891,57	899,57	833,33	863
Summe Beamte	71,83	71,83	71,20	78
Gesamt	**963,40**	**971,40**	**904,53**	**941**

* Die neu beantragten Stellen wurden vorbehaltlich der Entscheidung des Stadtrates berücksichtigt.

6. Finanzplan 2019 bis 2023

Finanzplan 2019 - 2023 *(in TEUR)*	**2019 Plan**	**2020 Plan**	**2021 Plan**	**2022 Plan**	**2023 Plan**	**Summe 2019-2023**
I. Mittelverwendung						
1. Investitionen	**5.949**	**5.801**	**5.900**	**7.900**	**13.400**	**38.950**
2. Periodenergebnis - Verlust	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
3. Darlehenstilgung	**900**	**900**	**900**	**950**	**1.188**	**4.838**
4. Mehrung sonstiger Aktiva (Umlaufvermögen)	**912**	**1.084**	**110**	**0**	**0**	**2.106**
5. Minderung sonstiger Passiva (Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Rückstellungen)	**0**	**0**	**145**	**597**	**0**	**742**
S u m m e	**7.761**	**7.785**	**7.055**	**9.447**	**14.588**	**46.636**
II. Mittelherkunft						
1. Abschreibungen	**3.040**	**3.302**	**3.200**	**3.200**	**3.200**	**15.942**
2. Zuschüsse *(Erstattung Stadt Nürnberg)*	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
3. Periodenergebnis - Gewinn	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
4. Kreditaufnahme	**0**	**0**	**0**	**2.006**	**7.500**	**9.506**
5. Mehrung sonstiger Passiva (Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Rückstellungen)	**4.721**	**4.483**	**3.855**	**4.241**	**3.888**	**21.188**
6. Minderung sonstiger Aktiva (Umlaufvermögen)	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
S u m m e	**7.761**	**7.785**	**7.055**	**9.447**	**14.588**	**46.636**

7. Investitionsplan

7.1. Investitionen 2020

Investitionen 2020 *(in TEUR)*	**2019 Plan**	**2020 Plan**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände *(v. a. Software)*	**412**	**358**
Gebühren Straßenreinigung	0	0
Leistungen für die Stadt	412	358
b) Grundstücke und Gebäude	**2.063**	**1.850**
Gebühren Straßenreinigung	0	350
Leistungen für die Stadt	1.063	500
Betriebszentrale Am Pferdemarkt	1.000	1.000
c) Fahrzeuge	**2.424**	**2.721**
Gebühren Straßenreinigung	830	945
Leistungen für die Stadt	1.594	1.776
d) Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	**1.050**	**873**
Gebühren Straßenreinigung	34	22
Leistungen für die Stadt	1.017	850
S u m m e	**5.949**	**5.801**

7.2. Mehrjährige Investitionsplanung

Investitionen 2019 - 2023 *(in TEUR)*	**2019 Plan**	**2020 Plan**	**2021 Plan**	**2022 Plan**	**2023 Plan**	**2019-2023 Summe**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände *(v. a. Software)*	**412**	**358**	**250**	**250**	**250**	**1.520**
Gebühren Straßenreinigung	0	0	0	0	0	0
Leistungen für die Stadt	412	358	250	250	250	1.520
b) Grundstücke und Gebäude	**2.063**	**1.850**	**2.500**	**4.500**	**10.000**	**20.913**
Gebühren Straßenreinigung	0	350	0	0	0	350
Leistungen für die Stadt	1.063	500	500	500	500	3.063
Betriebszentrale Am Pferdemarkt	1.000	1.000	2.000	4.000	9.500	17.500
c) Fahrzeuge	**2.424**	**2.721**	**2.400**	**2.400**	**2.400**	**12.344**
Gebühren Straßenreinigung	830	945	700	700	700	3.875
Leistungen für die Stadt	1.594	1.776	1.700	1.700	1.700	8.469
d) Maschinen, technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	**1.050**	**873**	**750**	**750**	**750**	**4.173**
Gebühren Straßenreinigung	34	22	50	50	50	206
Leistungen für die Stadt	1.017	850	700	700	700	3.967
S u m m e	**5.949**	**5.801**	**5.900**	**7.900**	**13.400**	**38.950**

Beschlussvorlage
SÖR/194/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	13.11.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Nägeleinsplatz mit Umfeld
hier: Entwurfsplanung zur Neugestaltung Nägeleinsplatz mit Umfeld

Anlagen:
Entscheidungsvorlage
Baukosten Kostenzusammenstellung
Auswertung E-Partizipation und Abendveranstaltung vom 19.09.2019
Entwurfsvariante mit Wasserzugängen ohne Zaun Var. 1
Entwurfsvariante ohne Wasserzugänge mit Zaun Var. 2

Sachverhalt (kurz):

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 14.11.2018 wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Entwurfes mit Varianten zum Nägeleinsplatz beauftragt. Die Prüfung der 3 Themenfelder in Varianten wurde der Bürgerschaft vorgestellt sowie in der E-Partizipation dargestellt.

Als zweitgrößter urbaner Freiraum in der Altstadt Nürnbergs eröffnen der Nägeleinsplatz und seine Umgebung ein sehr hohes Potential für die zukünftige Entwicklung des Nürnberger Altstadtgrüns. Durch die attraktive Lage an der Pegnitz eröffnen sich hier außerdem neue Potentiale für das Thema Altstadt am Wasser.

Im Februar, März, Mai und Juni 2018 fanden vier Bürgerbeteiligungstermine mit Präsentationen und Planungsworkshops zur Machbarkeitsstudie statt. Am 19.09.2019 fand eine weitere Vorstellung der Vorentwurfsplanung mit anschließender Interaktionsphase (siehe auch Auswertung / Ergebnisdokumentation vom 17.10.2019) unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Werkausschussbeschlusses vom 8.Mai 2019 statt. Parallel hierzu wurde vom 19.09.2019 bis einschließlich 06.10.2019 eine E-Partizipation durchgeführt. (siehe auch Auswertung 17.10.2019). Zusätzlich gab es noch einen Vorortspaziergang mit dem BV Altstadt.

Auf der Grundlage der Wünsche der Bürgerinnen und Bürger sowie den fachlichen Belangen der diversen Fachämter wurde die vorliegende Entwurfsplanung gefertigt (siehe Anlage mit Erläuterungen).

Die Herstellung des Freiraumkontinuums entlang des Pegnitzufers zwischen Hallerwiese und dem Augustinerhof, der mögliche direkte barrierefreie Zugang zum Wasser sowie die Neuorganisation und Sortierung der Verkehrsströme sind dabei die wichtigsten Merkmale einer, aus dem Bestand fortgeschriebenen, möglichen zukünftigen Erscheinung des Nägeleinsplatzes. Der Nägeleinsplatz wird somit für alle Nutzergruppen und Generationen gleichermaßen barrierefrei als zentraler Grünraum im Stadtquartier profiliert.
Die zu sanierende Gesamtfläche ist 10.000 m² groß und liegt innerhalb des Stadterneuerungsgebiets Nördliche Altstadt. Der Fördermittelgeber hat einer Zuwendung aus dem Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" zur Umgestaltung des Nägeleinsplatzes mit Umfeld grundsätzlich zugestimmt. Städtische Eigenmittel werden aus dem MIP Ansatz Masterplan Freiraum bereitgestellt.

Die Realisierung des 1. Bauabschnittes ist ab 2021 vorgesehen. Bauabschnitt 2 und 3 sollen 2022-23 folgen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	3.800.000 €	**Folgekosten**	110.000 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Masterplanmittel stehen zur Verfügung und eine 60% Städtebauförderung über das Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" wurde in Aussicht gestellt.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Auswirkungen auf verschiedene Gruppen wurden bereits bei der Herstellung der Machbarkeitsstudie, sowie beim Vorentwurf berücksichtigt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **Ref. VI**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Werkauschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum begrüßt die Maßnahme Neugestaltung des Nägeleinsplatzes mit Umfeld. Er beschließt die Umsetzung der Maßnahme auf Grundlage der Planung (Büro Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten Stand November 2019) mit den Varianten 2.1, 3.1 und 4.1 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Nägeleinsplatz mit Umfeld
Entwurfsplanung zur Neugestaltung Nägeleinsplatz mit Umfeld in 3 Bauabschnitten

Entscheidungsvorlage

1. Städtebauliche Situation und Bedeutung des Nägeleinsplatzes mit Umfeld

Der Nägeleinsplatz am Rande der westlichen historischen Altstadt liegt in sehr attraktiver Lage an der Pegnitz eingebettet in einer städtebaulich einmaligen Situation mit einer Vielzahl von Einzeldenkmälern. Die Überplanung des zweitgrößten urbanen Freiraums in der Altstadt Nürnbergs eröffnen der Nägeleinsplatz und seiner Umgebung attraktive Möglichkeiten für die zukünftige Entwicklung der Naherholungsflächen mit ausgezeichneten Aufenthalts- und Nutzungsqualitäten unmittelbar am Wasser.
Der Entwurf zum „Nägeleinsplatz mit Umfeld“ definiert einen Lösungsvorschlag, welcher darauf abzielt, den Raum für zukünftige Nutzer im urbanen Freiraumgeflecht neu zu profilieren. Dabei geht es darum, mit einzelnen aufeinander abgestimmten Maßnahmen, sowohl punktuelle Mängel als auch Schwächen der Gesamtstruktur zu beheben. Zum einen werden räumliche Zusammenhänge der Grünflächen in der Freiraumkette „Stadtpegnitz Nordufer“ neu in die Umgebung vernetzt, zum anderen werden die Freianlagen auf zukunftsweisende urbane Strömungen und Nutzungstypologien vorbereitet. Dabei wurden die realisierbaren Wünsche und Anmerkungen aus der E-Partizipation, sowie aus der Abendveranstaltung vom 19.09.2019 geprüft, abgewogen und mehrheitlich berücksichtigt.
Die Herstellung des Freiraumkontinuums entlang des Pegnitzufers zwischen Hallerwiese und dem Augustinerhof, der mögliche direkte barrierefreie Zugang zum Wasser sowie die Neuorganisation der Flächen des ruhenden Verkehrs sind dabei die wichtigsten Merkmale einer, aus dem Bestand fortgeschriebenen, möglichen zukünftigen Erscheinung des Nägeleinsplatzes.

Im Masterplan Freiraum und Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg“ ist der Nägeleinsplatz mit den angrenzenden Freiräumen unter dem Handlungsfeld „Wasser in der Stadt“ enthalten. Neben der Aufwertung der öffentlichen Grünflächen steht die Erlebbarkeit und Zugänglichkeit zur Pegnitz im Vordergrund. Im Rahmen des „Bausteins Wasser zum Gesamtstädtischen Freiraumkonzept“ wurde das Ziel „Wasser in der Stadt erleben“ vertieft untersucht. Für den Zugang und die Erlebbarkeit der Pegnitz wurden Leitbilder und Handlungsfelder mit konkreten Maßnahmen in der Studie „Altstadt ans Wasser“ formuliert. Das Gebietsteam Wasser befasst sich auch mit dem Thema „erlebbares Wasser“ in der Stadt. In dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geförderte Kooperationsprojekt „koopstadt“ wurde im Rahmen des Themas „Orte am Wasser“ der Nägeleinsplatz als ein wichtiger Entwicklungsimpuls für die Nürnberger Altstadt definiert. Hierbei soll das Flussufer der Pegnitz innerhalb der Nürnberger Altstadt attraktiver gestaltet und den Bürgerinnen und Bürgern durch Öffnungen und Wege zum Fluss eine intensive Begegnung mit dem Element Wasser ermöglicht werden. Diese Zielsetzung wurde als zentrale Handlungsempfehlung im Stadterneuerungsgebiet „Nördliche Altstadt“ aufgenommen.

2. Erläuterung der Planung

Der in den 70er Jahren im Zuge der Hochwasserfreilegung der Altstadt neu angelegte Grünzug (10.000m²) muss in vielen Bereichen dringend saniert werden.

Der Nägeleinsplatz wurde damals mit klaren gestalterischen Vorgaben der „autogerechten Stadt“ gestaltet. Die Funktionen als Durchgangsgrün und Stellplätze entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen einer modernen Stadtgesellschaft. Die Neugestaltung der Grünanlagen zielt darauf ab, die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse in der Vereinigung

von Urbanität und Natur, Rückzugs- und Erholungsmöglichkeiten, konsumfreien Begegnungsorten unter freiem Himmel in einem verträglichen Maße zusammenzubringen, um eine zukünftige nachhaltige Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Der Nägeleinsplatz wird für alle Nutzergruppen und Generationen gleichermaßen barrierefrei als zentrale Grünfläche im Stadtquartier profiliert. Strategien zur Qualitätsaufwertung sowie zur Mehrfachnutzung von Flächen im Bestand schaffen ein generationenübergreifendes Nutzungsangebot. Im Schatten der großen Bestandsbäume ergeben sich Ruhezonen mit Sitzmöglichkeiten am natürlich anmutenden Uferbereich. Die durchgängige Nägeleinspromenade lädt zum Flanieren ein. Bereits vorhandene Strukturen und Elemente werden durch gezielte Pflegemaßnahmen und Erneuerungen auf einen zukunftssicheren Standard gehoben. Die steinerne Pegnitzterrasse am Henkersteg stellt einen urbaneren Bezug zur Pegnitz als Stadtfluss her. Dem ökologischen Aspekt wird durch ein optimiertes Habitatangebot für Flora und Fauna und eine erhöhte Biodiversität Rechnung getragen. Weiterhin stellt das nachhaltige Management der Gehölzvegetation ein verbessertes lokales Mikroklima sicher, welches auch übergeordnet dazu beiträgt die Altstadt mit kühler und filtrierter Luft zu versorgen.

Gleichzeitig wird der Radverkehr gefördert, indem der Bestand an überdachten Fahrradabstellplätzen deutlich aufgestockt und die Radwegeverbindungen verbessert werden. Multikodierte Flächen erlauben ein Miteinander der Verkehrsteilnehmer.

Entwurf für 4 Bereiche am Nägeleinsplatz mit Umfeld:
Bereich 1: Hallertörlein

Die kleine Grünfläche am Hallertor ist aktuell Durchgangsraum für Passanten mit einem hohen Anteil an Radverkehr. Die bestehende, unübersichtliche Wegeführung birgt Gefahrenstellen, die entschärft werden sollen. Die vorhandenen Sitzgelegenheiten sind nicht einladend positioniert.
Die vorliegende Planung sieht eine Drehung des untersten Treppenlaufes im Abgang vom Hallertorhof vor, um den vorhandenen Gefahrenpunkt zu entschärfen. Um die Sichtbarkeit der Einfahrt in die beiden Torbögen zu verbessern wird der Weg in seiner Führung verändert. Neue Sitzgelegenheiten werden auf der ruhigen Seite vor der Bestandswand im Norden des Weges im Bereich einer neuen Grünfläche angeordnet. Der Blick Richtung Pegnitz und Gebäude wird geöffnet und störender Wildaufwuchs an Sträuchern entfernt. Durch die Maßnahmen wird der einladende Charakter des grünen Hofes verstärkt und mit vegetativen Akzenten sowie 4 Baumpflanzungen ergänzt.

Bereich 1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	528m²	522m²	-1%
Baumrodung			
Baum Neupflanzung			4
Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		290.000 €	

Bereich 2: Die Freifläche am Kettensteg ist aktuell in großen Teilen gastronomisch genutzt oder dient als Durchgangsraum von der Stadt Richtung Steg oder zum Hallertörlein. Die Verbindung zum Nägeleinsplatz ist schlecht wahrnehmbar und durch die Treppen nicht barrierefrei. Die Pegnitz ist vom öffentlichen Raum von Norden aus nicht sichtbar und nicht zugänglich.
Durch die Entwicklung eines kleinen Platzes im Übergangsbereich zum Maxplatz entsteht ein verbindendes Gelenk, das die wichtigen Wegebeziehungen klar sichtbar macht und verknüpft. Fünf bestehende Stellplätze werden rückgebaut. Der Ersatz erfolgt über die Ausweisung von Anwohnerstellplätzen in der näheren Umgebung. Fahrradstellplätze werden weiterhin angeboten. Die Zufahrt ist künftig nur noch für Anlieferung, Unterhalt und Rettungskräfte möglich.

Variante 2.1 Zugang zum Wasser:
Das untere, bisher nur für die gastronomische Nutzung zugängliche Plateau, wird über eine Treppe in Sichtrichtung der Weißgerbergasse erschlossen. Durch das Zurücksetzen der Treppe auf den Platz wird dieser Zugang sichtbar und der Eingriff in den Retentionsraum des Flusses reduziert. Ein Rampenweg erschließt das Uferplateau barrierefrei. Durch den geringen baulichen Eingriff vor und an der Uferwand bleibt das untere Plateau am Fluss als offener, naturnaher Bereich erhalten. Er bietet Erholungssuchenden ein Naturerlebnis in der Stadt und über flache Uferbereiche mit Findlingen und Natursteinquadern ruhige Aufenthalts- und Spielorte für Groß und Klein. Durch den minimierten Eingriff können die meisten Bestandsbäume erhalten bleiben. Ein Fluttor in Verlängerung der Bestandswand ermöglicht das Absperren der unteren Fläche im Hochwasserfall und schützt die höher gelegenen Bereiche der Stadt. Dieses Tor kann auch für das generelle Sperren des Uferplateaus genutzt werden, z.B. von 22 Uhr bis 7 Uhr.

Bereich 2 / Variante 2.1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	334m²	700m²	+110%
Baumrodung			8
Baum Neupflanzung			4
Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		950.000 €	

Variante 2.2 kein Zugang zum Wasser: Die untere Biergartenfläche wird abgetrennt und in eine naturnahe Zone umgestaltet. Es wird lediglich ein Zugang für Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen angelegt. Ein allgemeiner Zugang unterbleibt.

Bereich 2 / Variante 2.2	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	334m²	840m²	+151%
Baumrodung			2
Baum Neupflanzung			5
Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		790.000 €	

Bereich 3: Variante 3.1 Nägeleinsplatz ohne Zaunanlage mit Reduzierung des Parkplatzes

Ein Parkplatz mit 49 Stellplätzen nimmt aktuell einen großen Teil der Grünfläche ein. Ein Teil der Stellplätze inklusive Anfahrfläche werden zurückgebaut. Dies entspricht einer Fläche von ~422m². 25 Stellplätze werden als Anwohnerstellplätze am Nägeleinsplatz erhalten. Optional könnten weitere 4 Stellplätze erhalten werden, anstelle von 28 überdachten Fahrradabstellplätzen.
Die Kompensation der Stellplatzreduzierung erfolgt für die Anwohner durch die Ausweisung von Anwohnerstellplätzen im näheren Umfeld:

- 13 Stellplätze am Geiersberg durch Umwandlung von unbewirtschafteten Stellplätzen in Anwohnerparkplätze
- 8 Stellplätze am Maxplatz durch Umwandlung von unbewirtschafteten Parkplätzen sowie
- 13 Stellplätze am Nägeleinsplatz durch Umwandlung von unbewirtschafteten Stellplätzen in Anwohnerparkplätze.

Der Rückbau der Stellplätze ermöglicht die Anlage einer Rasenfläche unter alten Bäumen,

die zum Verweilen einlädt. (siehe auch „Umstellung der Parkraumbewirtschaftung und Aufwertung von Straßen und Plätzen“, Beschluss Verkehrsausschuss 13.12.2018).
Der verbleibende und verkleinerte Parkplatz bleibt im Bestand erhalten und wird um überdachte Fahrradstellplätze ergänzt. Die Eingrünung der Stellplätze wird im Sinne der Förderung der Biodiversität mit klimaangepassten Arten angereichert.
Durch die Treppenanlagen ist der westliche Zugang zum Nägeleinsplatz nicht barrierefrei. Entlang der kompletten Wegeflächen bildet eine brüstungshohe Ufermauer aus Sandstein mit einem aufgesetzten Handlauf die Kante zum Wasser. Aktuell ist im Bereich des vorhandenen Wehres ein Neubau der Wasserkraftanlage mit einer Fischtreppe und Öffnung der Mauerbrüstung in Planung. Auch dieses Element bietet einen neuen Kontaktpunkt zum Wasser.
Die vorliegende Planung sieht vor, von der Maxbrücke bis zum Kettensteg eine durchgängige, barrierefreie Promenade zum Flanieren mit einem Angebot verschiedener Sitzmöglichkeiten zu schaffen. Im Übergang Richtung Kettensteg werden die vorhandenen Treppenanlagen abgebrochen und durch ein flachgezogenes, barrierefreies Wegestück ersetzt. Der fassadenbegleitende Weg rückt in seiner Bedeutung und Sichtbarkeit in den Hintergrund.
Durch ein Anheben der bisher geneigten Fläche werden die Nutzungsmöglichkeiten verbessert. Im Übergang zur Wohnbebauung im Norden wird ein breiter grüner Filter als Blumenwiese und aus einem Streifen freiwachsender Sträucher angelegt. Die Verwendung von blühenden und Früchte tragenden Gehölzen bietet den Parkbesuchern ein angenehmes Ambiente und dient gleichzeitig als Lebensraum für Bienen und andere Insekten sowie Vögel und Kleinsäuger. Für die angrenzende Anwohnerschaft sichert er eine ausreichende Privatsphäre gegenüber den Parknutzern. Baumneupflanzungen mit klimatisch passenden Arten ergänzen und verjüngen den Altbaumbestand. Im Bereich der neu geplanten Wasserkraftanlage und der Rasenfläche kann die bestehende Ufermauer abgesenkt werden, ohne den Hochwasserschutz zu beeinträchtigen und durch ein transparentes Geländer ersetzt werden, das einen Blick auf den Fluss und das gegenüberliegende Ufer auch im Sitzen und von der Rasenfläche aus erlaubt.
Im Übergang zum Weinstadel und dem Brückenkopf der Maxbrücke soll der gesamte Straßenraum neugestaltet werden, um die Verbindung der Freiräume entlang des Flusses zu stärken. Die Maxbrücke und das historische Gebäude des Weinstadels erfahren so eine angemessene Aufwertung ihres Umfeldes. Durch die Verbreiterung der Gehwege und die Neugestaltung der Grünfläche vor dem Gebäude entsteht ein attraktives Ensemble für die wichtige Querungsstelle im Stadtraum in West-Ost- sowie in Nord-Südrichtung.
Die Unterbringung der gewünschten Wertstoffcontainer wird künftig unterirdisch erfolgen.

Bereich 3 / Variante 3.1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1711m²	2231m²	+30%
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			7
Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		1.380.000 €	

Variante 3.2 Nägeleinsplatz mit Zaunanlage
Die Umgestaltung, sowie Stellplatzreduzierung ist die gleiche wie bereits bei Variante 3.1 beschrieben. Der einzige und wesentliche Unterschied ist die Einzäunung der Grünanlage um die Zugänglichkeit während der Nachtstunden zu unterbinden.

Bereich 3 / Variante 3.2	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1711m²	2231m²	+30%
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			7
Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		1.500.000€	

Variante 3.3 Nägeleinsplatz ohne Stellplatzreduzierung
Die Umgestaltung beschränkt sich auf die Uferpromenade. Die Stellplätze werden nicht reduziert, es werden keine überdachten Fahrradabstellflächen, keine Einzäunung, weniger Baumneupflanzungen sowie keine zusätzlichen Grünflächen hergestellt. Der Nägeleinsplatz bleibt somit als Durchgangsgrün erhalten.

Bereich 3 / Variante 3.3	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1711m²	1711m²	0%
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			2
Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		1.170.000€	

Bereich 4: Weinstadel

Die Grünfläche am Weinstadel folgt keinem erkennbaren Gestaltungskonzept. Der Baumbestand ist in mäßigem Zustand, beispielsweise aufgrund von Verbiss-Schäden durch den Biber. Direkt angrenzend an den Turm befindet sich eine kleine, bewachsene Terrasse knapp über dem Fluss, die nicht zugänglich ist. Die Wegeführung liegt nicht an der brüstungshohen Uferwand, sondern durch eine Gehölzfläche abgeschirmt innen.

Wie auf dem Nägeleinsplatz soll auch hier die Promenade an die Ufermauer verlegt werden. Dadurch bietet sich dem Spaziergänger ein schöner Blick auf den alten Turm und den Steg und eine direkte Verbindung zum Augustinerhof. Von Norden vom Maxplatz kommend wird – wie in der Machbarkeitsstudie angedacht – vorgeschlagen, das Garagengebäude abzubrechen, durch eine Grünfläche zu ersetzen und so die Verbindung der Freiflächen zu stärken und die bisherige Rückseite des Weinstadels zu einer schmucken Vorderseite zu entwickeln.
Im Süden grenzen das Gebäude der Neuapostolische Kirche und ein Wohngebäude an die Grünfläche an. Der geplante Kirchenneubau kann im Rahmen der Umgestaltung in die baumbestandene Grünfläche integriert werden, ebenso kann der neue Eingang von Osten von der Karlstraße aus in die Gestaltung einbezogen werden. Der Übergang zum Hof des Wohngebäudes soll wie auf dem Nägeleinsplatz mit einem grünen Rahmen aus Sträuchern versehen werden, um dem Freiraum einen guten Abschluss zu geben sowie die Privatsphäre der Anwohner zu gewährleisten.
Zur Verbindung dieses Freiraumes mit den angrenzenden Bereichen wird vorgeschlagen, das gewählte Belagsmaterial der Promenade um den Weinstadel herum und über die Karlstraße hinweg bis zu den angrenzenden Flächen zu ziehen.
Die Promenade auf der oberen Ebene an der Pegnitz entlang gliedert sich in einen gepflasterten Schlechtwetterweg sowie wegbegleitende Aufweitungen und Baumscheiben aus wassergebundener Wegedecke, die sowohl Bestandsbäume integrieren als auch Aufenthaltsbereiche in Form von großzügigen Sitzmöbeln anbieten.

Variante 4.1 Zugang zum Wasser:
Der Umbau der kleinen, Gehölz bestandenen Terrasse am Wasserturm zu großzügigen Sitzstufen im lichten Schatten eines Bestandsbaumes am Ufer, macht aus dem bisherigen Wegeknick einen Aufenthaltsort mit Blick aufs Wasser, den Henkersteg und die gegenüberliegende Stadtkulisse. Der Bau einer Rampenanlage in den Sitzstufen ist aus Gründen der Platzknappheit nicht möglich.

Bereich 4 / Variante 4.1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1472m²	1402m²	-5%
Baumrodung			3
Baum Neupflanzung			14

Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		1.180.000€	

Variante 4.2 kein Zugang zum Wasser:
In dieser Variante wird die Bestandssituation erhalten, mit der tiefer gelegenen und nicht betretbaren Grünfläche. Eine Inszenierung des Henkersteges wird somit nicht möglich.

Bereich 4 / Variante 4.2	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1472m²	1490m²	+1%
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			14
Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:		660.000€	

Beteiligung:
Im Februar, März, Mai und Juni 2018 fanden vier Bürgerbeteiligungstermine mit Präsentationen und Planungsworkshops zur Machbarkeitsstudie statt. Am 19.09.2019 fand eine weitere Vorstellung der Vorentwurfsplanung mit anschließender Interaktionsphase statt (siehe auch Ergebnisdokumentation vom 17.10.2019), unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Werkausschussbeschlusses vom 08. Mai 2019. Parallel hierzu wurde vom 19.09.2019 bis einschließlich 06.10.2019 eine E-Partizipation durchgeführt. Zusätzlich gab es noch einen Vorortspaziergang mit dem Bürgerverein Altstadt e.V.

Hierbei wurde nach größtmöglicher Berücksichtigung der Wünsche der Bürgerinnen und Bürger sowie den fachlichen Belangen der diversen Fachämter, die vorliegende Entwurfsplanung gefertigt (siehe Anlage mit Erläuterungen).

Auswertung der ePartizipation und der Abendveranstaltung vom 19.09.2019

Die ePartizipation „Ein neues Gesicht für den Nägeleinsplatz und sein Umfeld“ hat mit 2976 Aktionen von 2100 Besuchenden eine gute Resonanz erreicht. Während der Laufzeit von drei Wochen im Herbst 2019 wurden die vorgestellten Pläne 360 Mal kommentiert.
In diesen 360 Kommentaren können mehrere Ideen, Vorschläge oder Kritiken stecken. Daher summieren sich die Nennungen oft auf mehr als 360. Die Kommentare lassen folgendes Bild pro/contra der vorgestellten Pläne erkennen:

Die überwiegende Mehrheit spricht sich für die Pläne aus. (siehe Anlage: Auswertung E-Partizipation und Abendveranstaltung vom 17.10.2019): Die Varianten 2.1, 3.1. und 4.1 wurden mehrheitlich begrüßt.

Die im vorhergehenden Beteiligungsprozess besonders kritisch gesehenen drei Kernfragen:

- Zugänglichkeit zum Wasser,
- die Zugänglichkeit der gesamten Anlage während der Abend – und Nachtstunden und
- die Regelung der Parkplatzfrage

wurden in der Bürgerbeteiligung durchgängig klar wie folgt beurteilt:

125 Interessierte wollen den Zugang zum Wasser; 28 lehnen diesen ab. Für den Wegfall von Parkplätzen votierten 78 Interessierte; 49 sprachen sich dagegen aus. Für eine höhere Parkplatzreduzierung sprachen sich 8 Interessierte aus. 61 Nennungen votieren gegen eine Einfriedung mittels Zaun; 3 Nennungen sprachen sich für eine Einfriedung aus.

Bauabschnittübergreifend werden die gleichen Materialien, urbane Stadtmöblierung sowie pflanzlicher Elemente verwendet.
Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung werden bauabschnittübergreifend Leitdetails erstellt, die trotz der Realisierung in Teilbereichen die Durchgängigkeit der Planung und Realisierung gewährleisten, z.B. im Bereich der Möblierung (Bänke, Geländer), Beläge und Vegetation.

Die Bewässerung der Fläche soll über ein integriertes Bewässerungssystem erfolgen. Somit kann auch bei Hitzeperioden die Bewässerung gewährleistet werden.

Biodiversität und insektenfreundliche Planung

Bei der Planung wurden verschiedene Aspekte zur Förderung von Insekten und zur Steigerung der Biodiversität berücksichtigt. Es entstehen extensive Bereiche und abwechslungsreiche Pflanzflächen mit Blühgehölzen, Ansaaten von Wiesenmischungen für Bienen und Insekten (Merianinwiese) und Anpflanzungen von pollen- und nektarspendenden Geophyten- und Stauden.

Tabellarischer Überblick Grünbilanz:

Grünbilanz Gesamtumgriff:	Unversiegelte Fläche im Bestand	Unversiegelte Fläche Planung	Verhältnis in Prozent	Baumrodung	Baum Neupflanzung
Grünflächen Gesamtumgriff	4050m²	4855m²	+ 20%		
Baumrodung Gesamtumgriff				11	
Baum Neupflanzung Gesamtumgriff					29
Grünbilanz Bereiche					
1 Bereich Hallertörlein	528 m²	522 m²	-1%	0	4
2 Bereich Kettensteg					
Variante 2.1 mit Zugang zum Wasser	334m²	700 m²	+ 110 %	8	4
Variante 2.2 ohne Zugang zum Wasser	334 m²	840 m²	+ 151 %	2	5
3 Bereich Nägeleinsplatz					
Variante 3.1 ohne Zaun	1711 m²	2231 m²	+30 %	0	7
Variante 3.2 mit Zaun	1711 m²	2231 m²	+30 %	0	7
Variante 3.3 ohne Stellplatzreduzierung	1711 m²	1711 m²	0 %		2
4 Bereich Weinstadel					
Variante 4.1 mit Zugang zum Wasser	1472 m²	1402 m²	-5 %	3	14
Variante 4.2. ohne Zugang zum Wasser	1472 m²	1490 m²	+1 %	0	14

3. Kosten

Kostenzusammenstellung:

Kostenübersicht:	Kosten in Brutto inkl. Baunebenkosten:
1 Bereich Hallertörlein	290.000 €
2 Bereich Kettensteg	
Variante 2.1 mit Zugang zum Wasser	950.000 €
Variante 2.2 ohne Zugang zum Wasser	790.000 €
3 Bereich Nägeleinsplatz	
Variante 3.1 ohne Zaun	1.380.000 €
Variante 3.2 mit Zaun	1.500.000 €
Variante 3.3 ohne Stellplatzreduzierung	1.170.000 €
4 Bereich Weinstadel	
Variante 4.1 mit Zugang zum Wasser	1.180.000 €
Variante 4.2. ohne Zugang zum Wasser	660.000 €

Die städtischen Eigenmittel werden aus dem MIP Ansatz Masterplan Freiraum bereitgestellt. Der Fördermittelgeber hat einer 60% Zuwendung aus dem Bund-Länder-Programm "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren" zur Umgestaltung des Nägeleinsplatzes mit Umfeld grundsätzlich zugestimmt, da es innerhalb des Stadterneuerungsgebiet Nördliche Altstadt gehört und zu den vier herausgearbeiteten Entwicklungsschwerpunkten zum Thema „Altstadt ans Wasser“ gehört. Zusätzlich ist er für die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt eine sehr gut erreichbare Grünfläche.

Dies ergibt ein Verhältnis von 1.786.378 € brutto städtischer Anteil (Masterplan Grün) und von 2.013.621 € brutto Städtebauförderung.

Die Folgekosten für die jährliche Pflege erhöhen sich dabei von bisherigen rd. 61.000,00 € um rd. 49.000,00 € auf rd. 110.000,00 € / Jahr im Unterhalt (exkl. Wartung automatische Bewässerungsanlage, derzeit noch nicht bezifferbar).

4. Weiteres Vorgehen:

Die Verwaltung schlägt nach Auswertung der Bürgerbeteiligung im Rahmen der Machbarkeitsstudie, der zuletzt erfolgten Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf am 19.09.2019 und der E-Partizipation, die gesamte Planung in der

- **Variante 2.1 - Zugang zum Wasser im Bereich Kettensteg** und
- **Variante 3.1 - Nägeleinsplatz ohne Zaunanlage mit Reduzierung des Parkplatzes** (mit Kompensation) sowie der
- **Variante 4.1 - Zugang zum Wasser im Bereich Weinstadel**

mit einem Kostenvolumen von 3.800.000 € brutto, darauf entfallen 3.200.000 € brutto für die Einrichtung, umzusetzen.
Dies ergäbe für die 10.000 m² große Maßnahme in drei Bauabschnitten, ein durchschnittlicher Quadratmeterpreis von 380 € / m² brutto im historischen Altstadtbereich.

Die Realisierung des 1. Bauabschnittes (Bereich 1 Hallertörlein und Bereich 2 Kettensteg) ist ab 2021 vorgesehen. Bauabschnitt 2 (Bereich Nägeleinsplatz und Bereich 3 Weinstadel) sollen 2022-23 folgen.

Neugestaltung Nägeleinsplatz mit Umfeld

Baukosten - Kostenzusammenstellung **10.000 m²**

KGr	Bezeichnung	netto	brutto	Ges.-brutto	Förderfähig	Anteil Städtebauförderung	Anteil Masterplan
	Objektplan Bauanteil (Gesamt 2.684.532,68 € netto)			**3.194.593,89 €**	60,00%	1.916.756,33 €	1.277.837,56 €
500	**Außenanlagen ***			**3.194.593,89 €**	60,00%	1.916.756,33 €	1.277.837,56 €
	Angebotsumme Landschaftsbauarbeiten nach Submission am xx.xx.xxxx		0,00 €				
700	**Nebenkosten****			**605.406,11 €**	16,00%	96.864,98 €	508.541,13 €
710	**Bauherrenaufgaben**			100.629,71 €			
711	Projektleitung						
	Bauverwaltungskosten (3,15 % der Brutto- Herstellungskosten)		100.629,71 €				
730	**Architekten- und Ingenieurleistungen**			453.088,21 €			
732	01 Freianlagen, Honorar Landschaftsarchitekt Lph 1-9		399.035,00 €				
	01 Besondere Leistungen		34.700,00 €				
	02 VgV Betreuer Honorar		8.353,21 €				
	03 Moderator inkl. Auswertung		11.000,00 €				
770	**Allgemeine Baunebenkosten**			51.688,19 €			
	Vermessung		3.500,00 €				
	Bodenbeprobung		12.000,00 €				
	Kampfmittelsondierung Voruntersuchungen		3.700,00 €				
	Kampfmittelsondierung Baubegleitend		18.000,00 €				
	Statische Berechnungen		9.238,19 €				
	Bürgerbeteiligung Summe		5.250,00 €				
	Gesamtkosten Objektplan			**3.800.000,00 €**		**2.013.621,31 €**	**1.786.378,69 €**

* Baukosten werden zu 60% gefördert
**Nebenkosten werden zu 16% gefördert

Aufgestellt:
Nürnberg, 17.10.2019
SÖR/1-G Planung und Bau Grün
i.A. Gruber (78429)

3.800.000,00 € Stand Entwurf
380,00 € Euro Brutto-Brutto/m²

319,46 € Euro Brutto/m² reine Baumaßnahme

(qualifizierte) Kostenberechnung nach DIN 276 (2008-12)

Stand: 18.10.2019

Annahmen und Leistungsabgrenzung

Hinweise

- Die Baukosten sind für eine Abwicklung in drei Bauabschnitten kalkuliert.
- Die Aufbauten der befestigten Flächen entsprechen nicht den gültigen Normen der ZTV-Wegebau. Außer den Flächen am Kettensteg und dem Zufahrtsbereich zum Wehr wird davon ausgegangen, dass die Trag- und Frostschutzschichten dennoch erhalten werden, um die angrenzenden Bestandsmauern und Bäume nicht zu gefährden.
 Es wird davon ausgegangen, dass der Oberbau der Straßenflächen im Bereich der Maxbrücke nicht erneuert werden muss.
- Bodenverhältnisse:

 Oberboden: unauffällig, 0,2-0,5m dick

 Wegeaufbau gesamt nur 35-40cm, wenig Oberbau! Vorgehen mit BH besprechen, Oberbaumaterial zu Wiederverwendung als FFS/TS geeignet

 Unterboden / Auffüllungen: bis 3m Tiefe mit Beimengungen bis 5% (Bauschuttreste)
 Bereich Nägeleinsplatz Z2
 Bereich Weinstadel Z 1.1
 Bereich Kettensteg: Z2

 Besonders auffällig sind die Sande unter dem Kopfsteinpflaster am Kettensteg: Schlacke, Russ, Brandschutt

 Gründungen auf dem unteren Niveau in den Talsanden sind aufwändig, da nicht tragfähig,
 Gründungsempfehlung für Treppen mit ca. 70cm Bodenverbesserung in Form von Schroppenlagen

 Asphalt ist teerfrei

mit Kostenansatz

- Entwicklungspflege der Vegetation nach Abschluss der Fertigstellungspflege
- Außenbeleuchtung, einschl. Fundamente und Kabelgräben
- oberirdische Entwässerungs- und Versickerungseinrichtungen wie Rinnen, Hofsinkkästen, Sickerflächen
- Beprobung von Aushubmaterial
- Abbrucharbeiten, Rodungen sowie Oberboden- und Bodenabtrag der gesamten Bearbeitungsfläche

ohne Kostenansatz

etwaig erforderliche Kampfmittelbeseitigung

etwaig erforderliche archäologische Begleitung

hackl hofmann

(qualifizierte) Kostenberechnung nach DIN 276 (2008-12)

Stand: 18.10.2019

Zusammenstellung nach Kostengruppen

1 Hallertürlein	**206.228,65 €**	**245.412,08 €**
Kostengruppen nach DIN 276	Kosten netto	Kosten brutto
500 Außenanlagen	**206.228,65 €**	**245.412,08 €**
510 Geländeflächen	**13.362,84 €**	**15.901,79 €**
520 Befestigte Flächen	**34.812,70 €**	**41.427,10 €**
530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	**63.917,56 €**	**76.061,90 €**
540 Technische Anlagen in Außenanlagen	**4.320,00 €**	**5.140,80 €**
550 Einbauten in Außenanlagen	**8.400,00 €**	**9.996,00 €**
570 Pflanz- und Saatgutflächen	**46.353,63 €**	**55.160,82 €**
590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	**35.061,92 €**	**41.723,67 €**
2 Kettensteg	**666.137,88 €**	**792.704,10 €**
Kostengruppen nach DIN 276	Kosten netto	Kosten brutto
500 Außenanlagen	**666.137,88 €**	**792.704,10 €**
510 Geländeflächen	**50.893,35 €**	**60.563,09 €**
520 Befestigte Flächen	**216.204,74 €**	**257.283,64 €**
530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	**125.436,72 €**	**149.269,70 €**

Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten GmbH
Marktplatz 18, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 9345-0, Fax -29, info@hackl-hofmann.de

hackl hofmann

(qualifizierte) Kostenberechnung nach DIN 276 (2008-12)

Stand: 18.10.2019

540 Technische Anlagen in Außenanlagen	**4.320,00 €**	**5.140,80 €**
550 Einbauten in Außenanlagen	**65.372,40 €**	**77.793,16 €**
570 Pflanz- und Saatgutflächen	**91.297,32 €**	**108.643,81 €**
590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	**112.613,35 €**	**134.009,90 €**
3 Nägeleinsplatz	**683.441,31 €**	**813.295,18 €**
Kostengruppen nach DIN 276	Kosten netto	Kosten brutto
500 Außenanlagen	**683.441,31 €**	**813.295,18 €**
510 Geländeflächen	**69.257,05 €**	**82.415,88 €**
520 Befestigte Flächen	**219.334,44 €**	**261.007,99 €**
530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	**57.133,80 €**	**67.989,23 €**
540 Technische Anlagen in Außenanlagen	**4.320,00 €**	**5.140,80 €**
550 Einbauten in Außenanlagen	**54.570,20 €**	**64.938,54 €**
570 Pflanz- und Saatgutflächen	**132.066,32 €**	**157.158,92 €**
590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	**146.759,50 €**	**174.643,82 €**

Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten GmbH
Marktplatz 18, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 9345-0, Fax -29, info@hackl-hofmann.de

hackl hofmann

(qualifizierte) Kostenberechnung nach DIN 276 (2008-12)

Stand: 18.10.2019

4 Weinstadel	**811.786,50 €**	**966.025,94 €**
Kostengruppen nach DIN 276	Kosten netto	Kosten brutto
500 Außenanlagen	**811.786,50 €**	**966.025,94 €**
510 Geländeflächen	**70.907,86 €**	**84.380,35 €**
520 Befestigte Flächen	**251.124,30 €**	**298.837,91 €**
530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	**128.973,32 €**	**153.478,25 €**
540 Technische Anlagen in Außenanlagen	**8.640,00 €**	**10.281,60 €**
550 Einbauten in Außenanlagen	**85.006,80 €**	**101.158,09 €**
570 Pflanz- und Saatgutflächen	**143.177,40 €**	**170.381,11 €**
590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	**123.956,82 €**	**147.508,63 €**
5 Maxbrücke	**322.960,79 €**	**384.323,35 €**
Kostengruppen nach DIN 276	Kosten netto	Kosten brutto
500 Außenanlagen	**322.960,79 €**	**384.323,35 €**
510 Geländeflächen	**8.419,41 €**	**10.019,10 €**
520 Befestigte Flächen	**162.127,20 €**	**192.931,37 €**
530 Baukonstruktionen in Außenanlagen	**54.000,00 €**	**64.260,00 €**
540 Technische Anlagen in Außenanlagen	**8.640,00 €**	**10.281,60 €**
550 Einbauten in Außenanlagen	**23.280,00 €**	**27.703,20 €**

Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten GmbH
Marktplatz 18, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 9345-0, Fax -29, info@hackl-hofmann.de

hackl hofmann

(qualifizierte) Kostenberechnung nach DIN 276 (2008-12)

Stand: 18.10.2019

570 Pflanz- und Saatgutflächen	**4.752,00 €**	**5.654,88 €**
590 Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	**61.742,18 €**	**73.473,20 €**
Gesamt	**2.690.555,13 €**	**3.201.760,65 €**

Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten GmbH
Marktplatz 18, 85072 Eichstätt, Tel. 08421 9345-0, Fax -29, info@hackl-hofmann.de

Auswertung der Beteiligungsformate zu „Ein neues Gesicht für den Nägeleinsplatz und sein Umfeld“

In 2018 konnte die interessierte Bürgerschaft Ideen, Wünsche und Anregungen in einem offenen Dialog zwischen der Stadt Nürnberg, den Fachplanern und den Teilnehmenden zu den Themenfeldern "Stadt ans Wasser", "Grüner Freiraum im Stadtbild" und "Urbane Mobilität und ruhender Verkehr" einbringen.

Zusammen mit den Ergebnissen der Bürgerdialoge sowie den fachlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen wurde daraus eine Machbarkeitsstudie erstellt, die darlegte, welche Ansätze zur Aufwertung der Flächen überhaupt umsetzbar wären. Auf Grundlage der Studie beauftragte der Werkausschuss Ende 2018 die Verwaltung, zusammen mit einer Landschaftsarchitektin einen Vorentwurf für die künftige Gestaltung des Nägeleinsplatzes und seines Umfelds zu erstellen. In diesem Prozess sollen Lösungen für die drei potenzielle Konfliktstellen entwickelt werden: der Wegfall von Kfz-Stellplätzen und deren Kompensation für Anwohnende, Zugänge ans Wasser sowie die Option eines Zaunes.

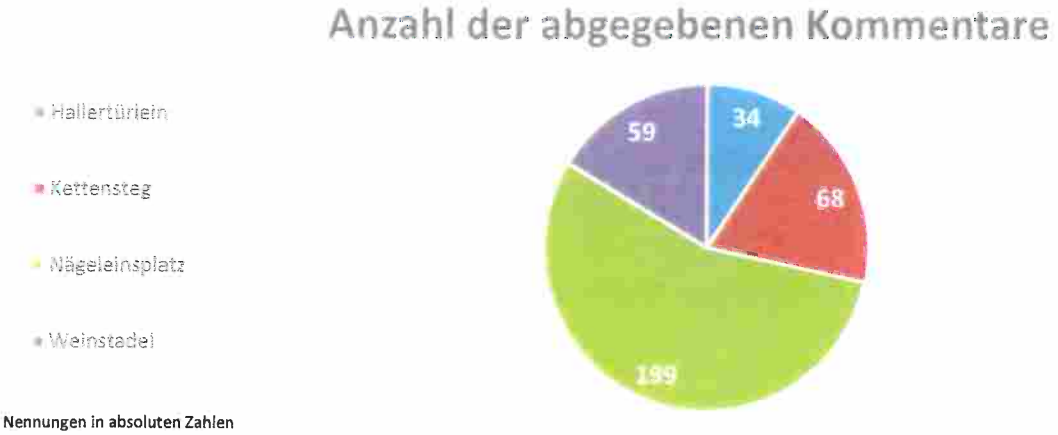
Vor diesem Hintergrund wurden bei einer Auftaktveranstaltung 19.09.2019 und einer mehrwöchigen ePartizipation den Interessierten die Möglichkeit geboten, die Pläne und Varianten der Landschaftsarchitektin intensiv zu betrachten, zu diskutieren und Anregungen abzugeben. Dabei wurden folgende vier Themen gesetzt: „Unsere Vorschläge zum Hallertörlein“, „Unsere Vorschläge zum Kettensteg“, „Unsere Vorschläge zum Nägeleinsplatz“, „Unsere Vorschläge zum Weinstadel“.

Die Ergebnisse der einzelnen Formate sind zusammengeführt und auf den folgenden Seiten transparent für Sie zusammengestellt. Selbstverständlich sind alle Ergebnisse und damit verbundenen Anregungen an die beauftragte Landschaftsarchitektin weitergegeben worden und finden Berücksichtigung in den kommenden Planungen.

Auswertung der ePartizipation

Die ePartizipation „Ein neues Gesicht für den Nägeleinsplatz und sein Umfeld“ hat mit 2976 Aktionen von 2100 Besuchenden eine gute Resonanz erreicht. Während der Laufzeit von drei Wochen im Herbst 2019 wurden die vorgestellten Pläne 360 Mal kommentiert.

In diesen 360 Kommentaren können mehrere Ideen, Vorschläge oder Kritiken stecken. Daher summieren sich die Nennungen in den folgenden Abbildungen oft auf mehr als 360.



Nennungen in absoluten Zahlen

Diese Kommentare lassen folgendes Bild pro/contra der vorgestellten Pläne erkennen. Die überwiegende Mehrheit spricht sich für die Pläne aus.



Nennungen in absoluten Zahlen

Die hohe Anzahl nicht verwertbarer Kommentare ist erstmals in einer ePartizipation aufgetreten. Sie waren oft Antworten auf Kommentare, hatten keinen inhaltlichen Bezug sondern stellten mehrheitlich persönliche Meinungsäußerungen dar, *z.B. „Getretener Quark wird breit nicht stark".* Bei der ePartizipation „Ein neues Gesicht für den Nägeleinsplatz und sein Umfeld" musste auch erstmals moderatorisch eingegriffen werden, da die Spielregeln für einen wertschätzenden Umgang miteinander nicht eingehalten wurden.

Die ePartizipation ist jedoch nur ein Bestandteil der Bürgerbeteiligung. Die folgende Darstellung zeigt auf, wie sich Ideen, Wünsche und Kritiken auf die Auftaktverantstaltung und die ePartizipation verteilen.



Nennungen in absoluten Zahlen

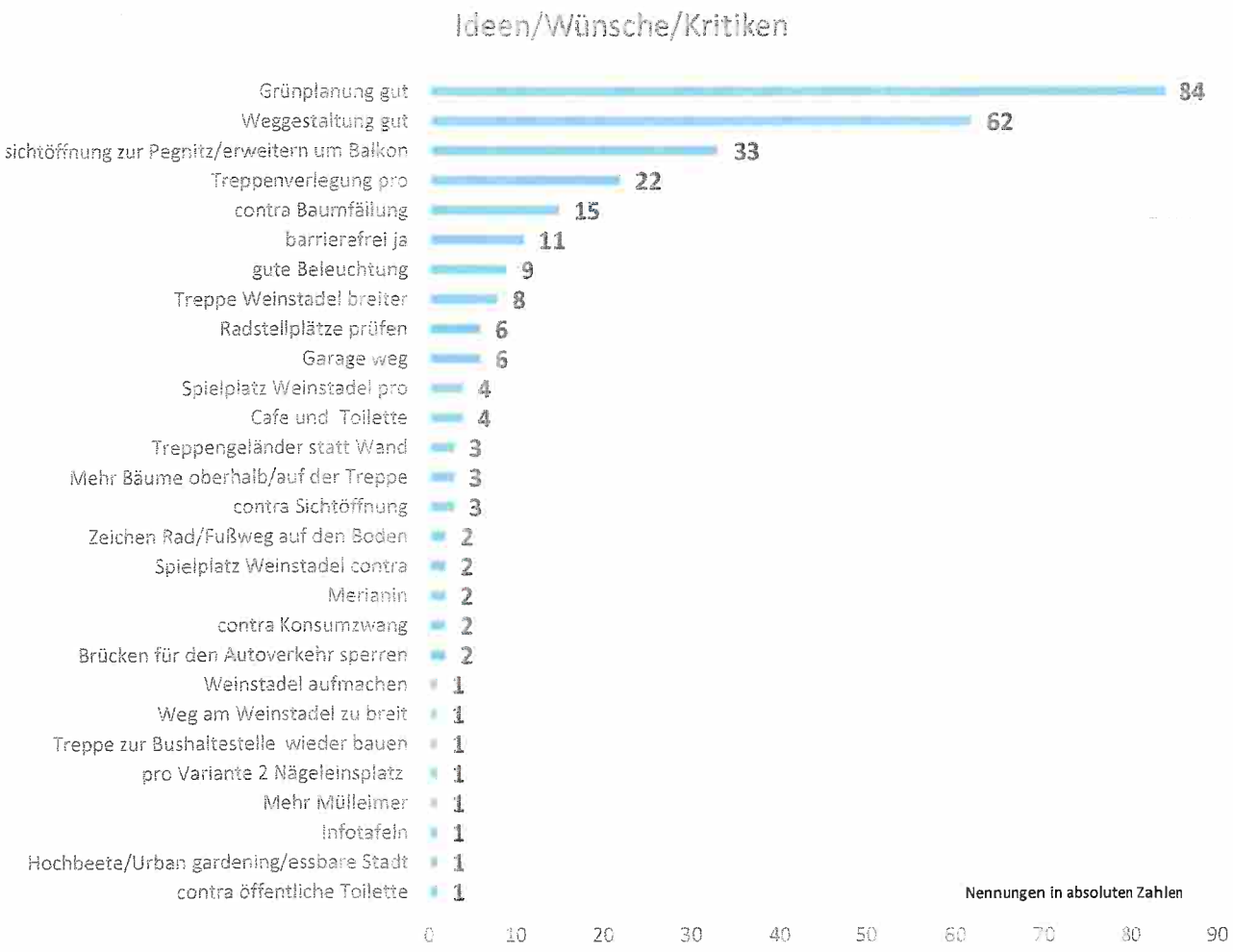
Auswertung Bürgerbeteiligung 19.09.2019

Wie oben ausgeführt, wollte der Stadtrat vor allem folgende drei Fragestellungen durch eine Bürgerbeteiligung inhaltlich unterfüttern: Ist der Zugang zum Wasser gewünscht oder nicht. Wird der geplante Wegfall der Parkplätze mit Kompensationen akzeptiert oder nicht. Soll der Zugang zum Nägeleinsplatz durch einen Zaun gesteuert werden oder nicht.

Die Aussagen der Interessierten hierzu waren durchgängig klar. Die folgende Darstellung verdeutlicht die abgegebenen Ansichten.



Neben den oben genannten drei Themenstellungen wurden zu den Plänen am Hallertürlein, dem Kettensteg, dem Nägeleinsplatz und dem Weinstadel noch folgende Hinweise, Wünsche und Kritiken geäußert.


Ideen/Wünsche/Kritiken
Grünplanung gut 84
Weggestaltung gut 62
sichtöffnung zur Pegnitz/erweitern um Balkon 33
Treppenverlegung pro 22
contra Baumfällung 15
barrierefrei ja 11
gute Beleuchtung 9
Treppe Weinstadel breiter 8
Radstellplätze prüfen 6
Garage weg 6
Spielplatz Weinstadel pro 4
Cafe und Toilette 4
Treppengeländer statt Wand 3
Mehr Bäume oberhalb/auf der Treppe 3
contra Sichtöffnung 3
Zeichen Rad/Fußweg auf den Boden 2
Spielplatz Weinstadel contra 2
Merianin 2
contra Konsumzwang 2
Brücken für den Autoverkehr sperren 2
Weinstadel aufmachen 1
Weg am Weinstadel zu breit 1
Treppe zur Bushaltestelle wieder bauen 1
pro Variante 2 Nägeleinsplatz 1
Mehr Mülleimer 1
Infotafeln 1
Hochbeete/Urban gardening/essbare Stadt 1
contra öffentliche Toilette 1
Nennungen in absoluten Zahlen
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90

Bereich 1: Hallertörlein

Bereich 1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	528	522	-1%
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			4

Bereich 2: Kettensteg, Variante 2.1 Zugang zum Wasser:

Bereich 2 / Variante 2.1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	334	700	+ 110 %
Baumrodung			8
Baum Neupflanzung			4

Bereich 3: Nägeleinsplatz, Variante 3.1 ohne Zaunanlage
(mit Vorbereich Weinstadel, Maxbrücke)

Bereich 3 / Variante 3.1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1711	2231	+30 %
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			7

Bereich 4: Am Weinstadel Variante 4.1 Zugang zum Wasser

Bereich 4 / Variante 4.1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1472	1402	-5 %
Baumrodung			3
Baum Neupflanzung			14



Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung
Stellplatzbilanzierung:
Entfall Stellplätze
5 Plätze beim Hallertürlein
20+4 Plätze Nägeleinsplatz
8 Plätze Maxplatz
Insgesamt fallen 37 Plätze weg (davon 20 bewirtschaftete Bewohnerstellplätze)

4 Stellplätze am Nägeleinsplatz werden zu 28 überdachten Fahrradabstellplätzen

Stellplatzkompensation:
12 Bestandsbewohnerstellplätze am Nägeleinsplatz bleiben erhalten

13 Stellplätze am Nägeleinsplatz: Umwandlung von freien Parkplätzen zu Bewohnerstellplätzen

Zusätzlich:
Nachrüstung bewirtschaftete Bewohnerstellplätze im Umfeld 21 Stück, davon:
13 Stellplätze am Geiersberg: Umwandlung von freien Parkplätzen zu Bewohnerparkplätzen
8 Stellplätze am Maxplatz: Umwandlung von freien Parkplätzen zu Bewohnerparkplätzen

Insgesamt werden nach der Umgestaltung mehr Anwohnerstellplätze (46 Stück) als vorher zur Verfügung stehen (39 Stück).

hackl hofmann
Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten GmbH
Marktplatz 18, D-85072 Eichstätt, Tel. 08421 9345-0, Fax -29
www.hackl-hofmann.de, info@hackl-hofmann.de

AH
17.10.2019
300.01 A

Nr.	Datum	Art der Änderung	Bearbeiter	SÖR/1-G

Kartengrundlage/Luftbild/Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Plannummer: 21A 14.09 Objektschlüssel: 418710

Gemarkung: Nürnberg-Sebald Flurnummer: 310/4, 310, 222/2, 223, ~~223/1, 224, 205, 161, 167~~

M 1:500 im Original

Nägeleinsplatz, Nürnberg
Entwurf VORABZUG
Übersichtsplan Variante 1

bearbeitet	gez. i.A. Gruber
gezeichnet	
SÖR/1-G/1	gez. i.A. Nitschke
SÖR/1-G	gez. i.A. Thea Weber

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Planung und Bau
SÖR / 1
gez. i.A. Weidenhammer

Nürnberg, 18.10.2019

Bereich 1: Hallertörlein

Bereich 1	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	528	522	-1%
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			4

Bereich 2: Kettensteg, Variante 2.2 kein Zugang zum Wasser:

Bereich 2 / Variante 2.2	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	334	700	+ 110 %
Baumrodung			2
Baum Neupflanzung			5

Bereich 3: Nägeleinsplatz, Variante 3.2 mit Zaunanlage
(mit Vorbereich Weinstadel, Maxbrücke)

Bereich 3 / Variante 3.2	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1711	2231	+ 30 %
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			7

Bereich 4: Am Weinstadel Variante 4.2 kein Zugang zum Wasser

Bereich 4 / Variante 4.2	Bestand	Planung	Prozent/Stück
Unversiegelte Flächen:	1472	1490	+1 %
Baumrodung			0
Baum Neupflanzung			14



Regelungen zur Parkraumbewirtschaftung
Stellplatzbilanzierung:
Entfall Stellplätze
5 Plätze beim Hallertürlein
20+4 Plätze Nägeleinsplatz
8 Plätze Maxplatz
Insgesamt fallen 37 Plätze weg (davon 20 bewirtschaftete Bewohnerstellplätze)

4 Stellplätze am Nägeleinsplatz werden zu 28 überdachten Fahrradabstellplätzen

Stellplatzkompensation:
12 Bestandsbewohnerstellplätze am Nägeleinsplatz bleiben erhalten

13 Stellplätze am Nägeleinsplatz: Umwandlung von freien Parkplätzen zu Bewohnerstellplätzen

Zusätzlich:
Nachrüstung bewirtschaftete Bewohnerstellplätze im Umfeld 21 Stück, davon:
13 Stellplätze am Geiersberg: Umwandlung von freien Parkplätzen zu Bewohnerparkplätzen
8 Stellplätze am Maxplatz: Umwandlung von freien Parkplätzen zu Bewohnerparkplätzen

Insgesamt werden nach der Umgestaltung mehr Anwohnerstellplätze (46 Stück) als vorher zur Verfügung stehen (39 Stück).

hackl hofmann
Hackl Hofmann Landschaftsarchitekten GmbH
Marktplatz 18, D-85072 Eichstätt, Tel. 08421 9345-0, Fax -29
www.hackl-hofmann.de, info@hackl-hofmann.de

AH
17.10.2019
301.01 A

Nr.	Datum	Art der Änderung	Bearbeiter	SÖR/1-G

Kartengrundlage/Luftbild/Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Plannummer: 21A 14.09 V2 Objektschlüssel: 418710

Gemarkung: Nürnberg-Sebald Flurnummer: 310/4, 310, 222/2, 223, ~~223/1, 224, 205, 161, 167~~

M 1:500 im Original

Nägeleinsplatz, Nürnberg
Entwurf VORABZUG
Übersichtsplan Variante 2

bearbeitet	gez. i.A. Gruber
gezeichnet	
SÖR/1-G/1	gez. i.A. Nitschke
SÖR/1-G	gez. i.A. Thea Weber

Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Planung und Bau
SÖR / 1
gez. i.A. Weidenhammer

Nürnberg, 18.10.2019

Beschlussvorlage
SÖR/191/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	13.11.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Koperstraße
hier: Mehrkosten/Nachtragsobjektplan

Anlagen:
Vollzug der Baurichtlinien
Nachtragsobjektplan
Plan Koperstraße
Baumaßnahme Koperstraße

Sachverhalt (kurz):

Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Herstellung der Koperstraße zwischen der Hamburger Straße und der Bremer Straße. Beidseitig werden die Gehwege sowie Längsparkbuchten, die auch für LKW geeignet sind, neu angeordnet. Des Weiteren wird die Fahrbahn für den Endzustand ausgebaut. Die Parkbuchten werden durch insgesamt 29 Einzelbäume unterbrochen.

Bereits im Jahr 2010 wurde die Straße durch SÖR lediglich im Bereich des Bahnüberganges endgültig ausgebaut. Die Anpassungen des damaligen Bestands an den Bahnkörper wurde mit dem Objektplan vom 02.06.2010 genehmigt.

Für den plangemäßen Ausbau der Koperstraße wurden bereits mit dem genehmigten Objektplan vom 27.02.2012 (siehe Anlage) Mittel genehmigt, wovon bisher bereits 83.145,58 € verbaut wurden. Durch das Vorziehen anderer Maßnahmen musste der Ausbau der Koperstraße zurückgestellt werden. Durch die Kostensteigerungen der letzten Jahre im Straßenbau reichen die genehmigten Mittel aus dem Jahr 2012 nicht aus.
Mit diesem Objektplan werden die fehlenden Mittel beantragt;

	Die Gesamtkosten betragen (gerundet):	3.018.000,00 €
-	Die bereits genehmigten Kosten betragen:	1.250.000,00 €
+	Bisherige Ausgaben:	83.145,58 €
=	Es werden zusätzlich benötigt (gerundet):	1.851.000,00 €

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	3.018.000 €	**Folgekosten**	8.630 € pro Jahr
		☒ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	3.018.000 €	davon Sachkosten	630 € pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	8.000 € pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Beim Ausbau der Koperstraße liegt keine Benachteiligung einer Bevölkerungsgruppe vor.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss SÖR beschließt den Nachtrags-Objektplan (Freigabe der Mittel für die Ausschreibung der Koperstraße) für die im Betreff genannte Maßnahme in der Höhe von 3.018.000,00 € Gesamtbaukosten bzw. 1.851.000,00 € neu zu finanzierende Kosten.

03

Vollzug der Baurichtlinien der Stadt Nürnberg (BRL)

hier: Genehmigung eines Nachtrages

☐ Gesamtkosten bis: 1.500.000 EUR

☒ Gesamtkosten über: 1.500.000 EUR

Bezeichnung des Vorhabens Koperstraße zwischen der Hamburger Straße und der Bremer Straße	
Gesamtkosten (ohne Grundstück) bisher: 1.250.000,00 €	bisherige BRL-Genehmigung durch / am WL2 und WLV / 27.02.2012
Abweichung von den genehmigten Kostengruppen und Plänen: Abweichung: 1.851.000,00 € (gerundet; entspricht Bedarf) Gesamt NEU: 3.017.349,09 €	

Anlagen:			
☒	Erläuterung des Nachtrages mit Begründung	vom:	30.09.2019
☒	Vpl-Plan Nr. 2.1685.2.2	vom:	15.09.2009 i.Ä.v. 20.09.13
☒	Beschluss A.f.V.	vom:	10.06.2010
☒	Kostenanschlag SÖR/1-S inkl. LV	vom:	30.09.2019
☒	Kostenanschlag SÖR/1-G	vom:	11.07.2019
☒	Kostenanschlag SÖR/2-W3	vom:	07.07.2019
☒	Direkter Objektplan	vom:	21.02.2012
☐		vom:	

65

I. Der Nachtrag einschließlich der ursprünglichen Genehmigungsunterlagen wird hiermit zur fachlichen Billigung und zur Genehmigung vorgelegt.

II. SÖR/V-2 / Stk — zur Zustimmung zur Finanzierung

III. SÖR/WL1 — zur Kts.

IV. SÖR/WB — zur Anmeldung zum Werkausschuss am 13.11.2019

V. SÖR/V-2 — zur Mittelbeantragung

VI. SÖR/1-S — z.w.V

Nürnberg, 30.09.2019
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg

SÖR/WLT

SÖR/WLK

(26070)
Schmid

Abdruck an:

SÖR/V-2
SÖR/1-G
SÖR/1-E/1
SÖR/1-E/2
SÖR/2-B/1
SÖR/V-4

03

Nachtrags - Objektplan für die Straßenbaumaßnahme:

Koperstraße

zwischen der Hamburger Straße und der Bremer Straße

Kurztext:	**Koperstraße**		
MIP-Nr.:	65002480000U (Hafenvertrag)		
Bereits genehmigte Gesamtkosten:		1.250.000,00 €	
Bisher keine Kostenerhöhungen			
Bisherige Ausgaben:		79.316,53 €	65002480070U Koperstraße
		3.829,05 €	E5410004370U Koperstraße

Erläuterungsbericht

1. Umfang der Maßnahme

Der vorliegende Objektplan umfasst die vollständige Herstellung der Koperstraße zwischen der Hamburger Straße und der Bremer Straße.

Hier werden beidseitig die Gehwege sowie Längsparkbuchten, die auf für LKW geeignet sind, angeordnet. Die Parkbuchten werden durch Einzelbäume unterbrochen.

Bereits im Jahr 2010 wurde die Straße durch SÖR/2 lediglich im Bereich des Bahnüberganges endgültig ausgebaut. Die Anpassungen des damaligen Bestands an den Bahnkörper wurde mit dem Objektplan vom 02.06.10 genehmigt.

99

2. Begründung

Durch die laufenden Unterhaltskosten sowie der unvollständige Ausbau der Koperstraße (Deckschicht fehlt) und der Anlieger an der Straße sollte der endgültige Ausbau der Koperstraße erfolgen.

Bereits im Jahr 2012 sollte die Koperstraße endgültig ausgebaut werden. Hierfür wurde mit dem genehmigten Objektplan vom 27.02.2012 (siehe Anlage) die Mittel genehmigt. Der Ausbau der Koperstraße wurde durch das Vorziehen anderer Maßnahmen wiederholt zurückgestellt und kam nicht zur Ausführung.

Durch die Kostensteigerungen der letzten Jahre reichen die genehmigten Mittel aus dem Jahr 2012 nicht aus. Mit diesem Objektplan sollen die fehlenden Mittel beantragt werden.

3. Umweltverträglichkeit

Die Zustimmung von UwA zum genehmigten Objektplan aus dem Jahr 2012 liegt für die geplante Maßnahme vor.

4. Technische Erläuterungen

Länge / Umfang der Baumaßnahme

Ausbaulänge:	ca. 620,00 m
Ausbaubreite Fahrbahn:	ca. 9,00 m
Ausbaubreite Geh-/ und Radweg (Südseite):	ca. 3,00 m
Ausbaubreite Geh-/ und Radweg (Nordseite):	ca. 2,00 m
Ausbaubreite Parkstreifen (Südseite):	ca. 2,70 m
Ausbaubreite Parkstreifen (Nordseite):	ca. 2,50 m

Befestigungen:

Der Fahrbahnaufbau wird gemäß RSTO 01 nach Bauklasse I dimensioniert.

Fahrbahn:

3,0	cm	Splittmastix SMA 8 S (neu)
9,0	cm	Asphaltbinder AC 16 B S (Austausch)
14,0	cm	Asphalttragschicht ATS AC 32 TS (bereits eingebaut)
20,0	cm	Schottertragschicht 0/32 (bereits eingebaut)
20,0	cm	Frostschutzschicht (bereits eingebaut)
66,0	cm	Gesamtaufbau

Geh- / Radweg:

6,5	cm	Betonrauplatten
4,0	cm	Zementmörtelband
12,0	cm	Schottertragschicht 0/32
12,0	cm	Frostschutzschicht (gebr. Korn) 0/32
34,5	cm	Gesamtaufbau

Parkstreifen:

12,0	cm	Betonverbundpflaster (H-Form)
4,0	cm	Bettungsschicht (Brechsand-Splittgemisch)
		Geotextil GRK 5
14,0	cm	Asphalttragschicht WDA 22 T L
35,0	cm	Frostschutzschicht
65,0	cm	Gesamtaufbau

Gehwegüberfahrten:

12,0	cm	Betonverbundpflaster (H-Form)
4,0	cm	Bettungsschicht (Natursand)
		Geotextil GRK 5
14,0	cm	Asphalttragschicht WDA 22 T L
35,0	cm	Frostschutzschicht
65,0	cm	Gesamtaufbau

67

5. Baukosten

Die Baukosten, welche im Jahr 2012 bereits kalkuliert wurden, betrugen damals 1.250.000,00 €.

Durch die Preissteigerungen der letzten Jahre wird das damals bereits genehmigte Budget die heutigen Kosten nicht auffangen. Durch eine erneute Kostenkalkulation mit Einheitspreisen gem. EDV-Mittelpreisspeicher belaufen sich voraussichtlich die Baukosten auf 3.017.349,09 €

6. Bauzeit

Die Straßenbauarbeiten sollen im April 2020 bis Dezember 2020 erfolgen.

7. Bauleitplanung und Eigentumsverhältnisse

Der Ausschuss für Verkehrswesen der Stadt Nürnberg hat mit dem Beschluss vom 10.06.2010 dem Straßenentwurf Koperstraße, Plan Nr. 2.1685.2.2 vom 15.09.2009 mit Änderungen vom 14.05.2010, zugestimmt.

Eigentümer der Grundstücksfläche Hamburger Straße ist der Freistaat Bayern.

Entsprechend den Bestimmungen des Hafenvertrages wurde die Grundstücksfläche zur Verfügung gestellt und zur Schaffung einer Straße erforderliche Nutzungsrechte eingeräumt.

8. Finanzierung und Mittelbedarf

Die Finanzierung der Maßnahme ist – vorbehaltlich der Mittelfreigabe – wir folgt vorgesehen:

Gesamtkosten			**3.017.349,09 €**
- bisher genehmigte Mittel:	MIP 65002480000U	-	1.250.000,00 €
+ bisherige Ausgaben:	MIP 65002480070U	+	79.316,53 €
+ bisherige Ausgaben:	MIP E5410004370U	+	3.829,05 €
= (gerundet)	**MIP E5410004300U**		**1.851.000,00 €**

9. Folgelasten

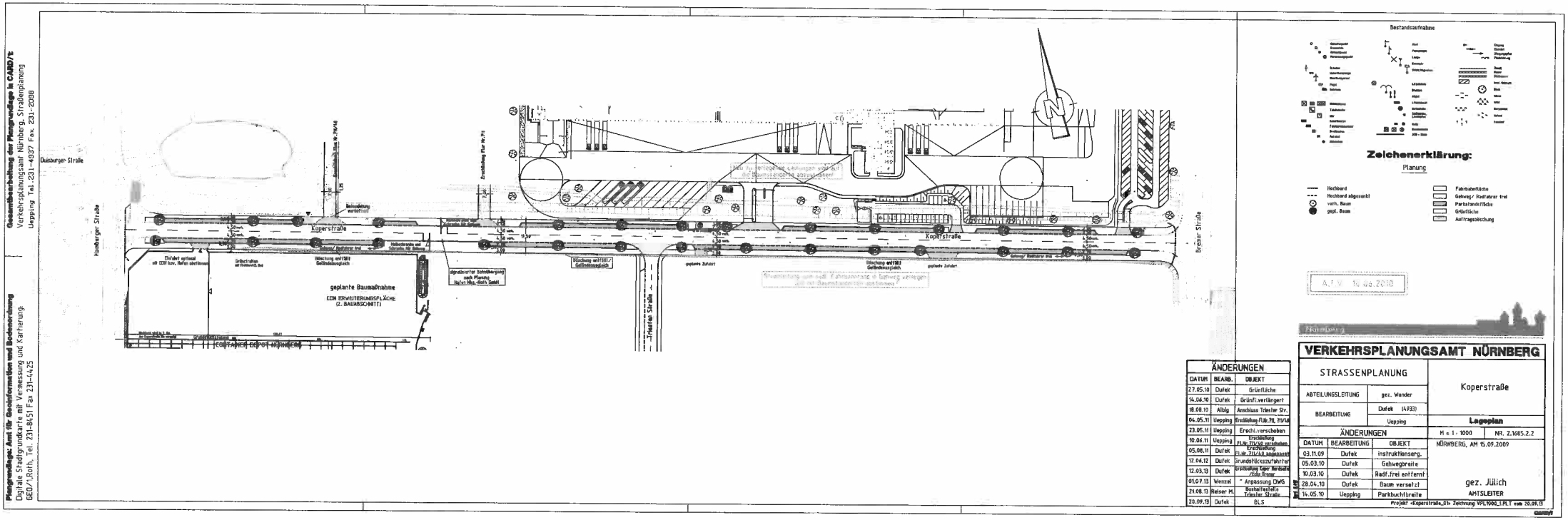
Durch die Maßnahme erhöhen sich die Folgelasten pro Jahr für:

Straßenunterhalt	4.500,00 €
Straßenentwässerung	- unverändert -
Straßenbeleuchtung	- unverändert -
Lichtsignalanlagen	- unverändert -
Straßenbegleitgrün	5.130,00 €
Folgekosten zusätzlich / Jahr (zusätzlich)	8.630,00 €

Nürnberg, 30.09.2019
Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg
Planung und Bau Straße
SÖR/1-S
i.A.

(26070)
Schmid

89



Planungsträger: Amt für Geoinformation und Bodenordnung
Digitale Stadtgrundkarte mit Vermessung und Kartierung
GEO-Punkt, Tel. 231-8451 Fax 231-4425

Gesamtbearbeitung der Planunterlage in CARD/1:
Verkehrsplanungsamt Nürnberg, Straßenplanung
Uepping Tel. 231-4937 Fax 231-2098

ÄNDERUNGEN		
DATUM	BEARB.	OBJEKT
27.05.10	Dufek	Grünfläche
14.06.10	Dufek	Grünfl.verlängert
18.08.10	Albig	Anschluss Triester Str.
04.05.11	Uepping	Erschließung FlNr.711, 711/4
23.05.11	Uepping	Erschl.verschoben
10.04.11	Uepping	Erschließung FlNr.712/2 verschoben, Erschließung FlNr.711/4,6 angepasst
05.08.11	Dufek	Grundstückszufahrt
12.04.12	Dufek	Erschließung Lager Kersalé /Gds.Bremer
12.03.13	Dufek	" Anpassung DWG
01.07.13	Wenzel	Bushaltestelle Triester Straße
21.08.13	Reiser M.	GLS
20.09.13	Dufek	

VERKEHRSPLANUNGSAMT NÜRNBERG

STRASSENPLANUNG

Koperstraße

ABTEILUNGSLEITUNG	gez. Wunder	
BEARBEITUNG	Dufek (4933)	
	Uepping	

Lageplan

M = 1 : 1000 | NR. Z.1685.2.2

NÜRNBERG, AM 15.09.2009

gez. Jülich
AMTSLEITER

ÄNDERUNGEN		
DATUM	BEARBEITUNG	OBJEKT
03.11.09	Dufek	Instruktionsrg.
05.03.10	Dufek	Gehwegbreite
10.03.10	Dufek	Radf.frei entfernt
28.04.10	Dufek	Baum versetzt
14.05.10	Uepping	Parkbuchtbreite

Projekt: «Koperstraße_01» Zeichnung VPLR000_1.PLT vom 20.09.13

03

Baumaßnahme: **Koperstraße**
zwischen der Hamburger Straße und der Bremer Straße

hier: **Kostenanschlagzusammenstellung Mehrkosten sowie bisherige Ausgaben**

Vpl-Nr.: 2.1685.2.2 (M = 1 : 1000)
vom: 15.09.2019 mit Änderungen vom 20.09.2013
Stpl-Nr.: (M = 1 : 250)
vom:

I. Zusammenstellung der Gesamtbaukosten

1.	Straßenbauarbeiten / Submissionsergebnis	2.016.613,97	EUR
2.	Straßenentwässerungskanal		EUR
3.	Aushub (Deklaration, Verwertung)	150.000,00	EUR
4.	Straßenmarkierungen -leiteinrichtungen	3.200,00	EUR
5.	Vermessung	6.000,00	EUR
6.	Prüfungen	1.500,00	EUR
7.	SiGe-Koordinator	20.000,00	EUR
8.	Archäologie		EUR
9.			EUR
	Straßenbauarbeiten Zwischensumme (netto)	2.197.313,97	EUR
19 %	Mehrwertsteuer aus 2.197.313,97 EUR	417.489,65	EUR
	brutto-Straßenbauarbeiten ohne BVK	2.614.803,62	EUR
10,71 %	**brutto-BVK** auf Straßenbauarbeiten aus 2.614.803,62 EUR	280.045,47	EUR
	Straßenbauarbeiten	2.894.849,09	EUR
	Straßenbeleuchtung		EUR
	Lichtsignalanlagen		EUR
	Straßenbegleitgrün	122.500,00	EUR
	Gesamtbaukosten:	**3.017.349,09**	**EUR**
	bisher genehmigt: -	1.250.000,00	EUR
	bisher benötigt: +	83.145,58	EUR
	Differenz:	**1.850.494,67**	**EUR**
	gerundet:	**1.851.000,00**	**EUR**

Nürnberg,
Servicebetrieb Öffentlicher
Raum Nürnberg
Planung und Bau Straße
SÖR/1-S
i.A.

Schmid (26070)

71

Beschlussvorlage
SÖR/190/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	13.11.2019	öffentlich	Beschluss

Betreff:

Widmung, Umstufung, Widmungserweiterung und Einziehung von Straßen
- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)-

Anlagen:
Listen

Sachverhalt (kurz):

Für neugebaute Straßen und Wege ist eine Widmung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStrWG von der Straßenbaubehörde zu verfügen. Die Widmung ist die Verfügung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält (Art. 6 Abs. 1 BayStrWG).

Hat sich die Verkehrsbedeutung bestehender Straßen geändert, so sind sie in die entsprechende Straßenklasse umzustufen (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG).

Bei bestehenden Straßen und Wege mit Widmungsbeschränkung ist es im Einzelfall erforderlich, eine Widmungserweiterung zu verfügen, um einer geänderten Verkehrsplanung zu entsprechen oder die Voraussetzungen für eine Baugenehmigung (Anfahrbarkeit des Grundstückes) zu schaffen (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG), bzw. die Beschränkungen zu aktualisieren.

Hat eine Straße ihre Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so ist diese Straße einzuziehen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG).

Zuständige Straßenbaubehörde für die in den beiliegenden Listen zusammengefassten Straßen und Wege ist die Stadt Nürnberg (Art. 58 BayStrWG).

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Wegerechtsverfahren können sich auf unterschiedliche Peronen- und Nutzergruppen auswirken. Dies wurde zeitlich vorab in den Planungsprozess eingebracht, intensiv geprüft und abgewogen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

1. Widmung zu öffentlichen Verkehrsflächen
 Die in beiliegender Liste Nr. 1 angeführten, neu gebauten öffentlichen Verkehrsflächen werden gewidmet.

2. Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen
 Die in beiliegender Liste Nr. 2 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen werden umgestuft.

3. Widmungserweiterung für beschränkt-öffentliche Wege
 Für die in beiliegender Liste Nr. 3 angeführten, bereits bestehenden öffentlichen Wege wird die Widmungsbeschränkung geändert.

4. Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen
 Die in beiliegender Liste Nr. 4 angeführten öffentlichen Verkehrsflächen werden eingezogen.

Inkrafttreten des vorstehenden Beschlusses:
Am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Nürnberg.

Liste Nr. 1

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 6 Abs.1 BayStrWG):

0360	Baden-Powell-Straße	Von der Hans-Christoph-Seebohm-Straße bis zur Matthias-Erzberger-Straße. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 650/38, T.v. 650/1 Gmkg. Katzwang Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
0435	Bauhof - Parkplatz südlicher Teil	Von der Ortsstraße Peuntgasse/Bauhof bis zum nördlichen Teil des Bauhof-Parkplatzes. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 2077, T.v. 2071 Gmkg. Nürnberg-Lorenz Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr ist zu allen Zeiten zugelassen. Widmungsbeschränkung für den Fahrverkehr: Fahrverkehr frei von Freitag 18.30 Uhr bis Montag 6:00 Uhr und an Feiertagen. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
2002	Föttingerweg	Von der Guggenheimerstraße bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg Hartungstraße, bei Anwesen Föttingerweg Hs.Nr.12. Straßengrundstück: Fl.Nr. T.v. 138/50 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
2402	Gertrude-Neumark-Weg	Von dem Anwesen Gertrude-Neumark-Weg Hs.Nr. 19 bis zum Anwesen Gertrude-Neumark-Weg Hs.Nr. 5. Straßengrundstück: Fl.Nr. T.v. 138/43 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
2738	Guerickeweg	Von der Guggenheimerstraße bis zum Anwesen Guerickeweg Hs.Nr. 18. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 138/50, T.v. 138, 138/106 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
2743	Guggenheimerstraße	Von der Wallensteinstraße bis zur Straße Gertrude-Neumark-Weg. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 128/2, T.v. 138/9, T.v. 138/8, T.v. 138/50, T.v. 138, T.v. 138/43 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Träger der Baulast: Stadt Nürnberg

2914	Hans-Christoph-Seebohm-Straße	Von der Insterburger Straße/Memelstraße bis zur Baden-Powell-Straße. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 650/43, T.v. 650/42, T.v. 650/38 Gmkg. Katzwang Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
4521	Kuchweg	Von der Guggenheimerstraße bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg Hartungstraße, bei Anwesen Kuchweg Hs.Nr.12. Straßengrundstück: Fl.Nr. T.v. 138/50 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
4868	Liebenweg	Von der Guggenheimerstraße bis zum Anwesen Liebenweg Hs.Nr. 4. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 138, T.v. 138/43 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5256	Matthias-Erzberger-Straße	Von der Insterburger Straße bis zum Ende der Kehre. Straßengrundstück: Fl.Nr. T.v. 650/1 Gmkg. Katzwang Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5857	Nußeltweg	Von der Guggenheimerstraße bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg Hartungstraße, bei Anwesen Nußeltweg Hs.Nr.12. Straßengrundstück: Fl.Nr. T.v. 138 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Träger der Baulast: Stadt Nürnberg

Zu beschränkt-öffentlichen Wegen werden gewidmet (Art. 6 Abs.1 BayStrWG):

0593-01	Bierleite - Verbindungsweg	Von der Ortsstraße Bierleite bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 643/38 Gmkg. Katzwang. Straßengrundstücke: Fl.Nr. 643/25, T.v. 643/38 Gmkg. Katzwang Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg

2402-01	Gertrude-Neumark-Weg - Verbindungsweg	Von der Kattowitzer Straße bei Anwesen Hs.Nr. 40 bis zur Straße Gertude-Neumark-Weg bei Anwesen Hs.Nr.19. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 140/7, T.v. 138/43 Gmkg. Großreuth b.Schweinau Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5256-01	Matthias-Erzberger-Straße - Verbindungsweg	Von der Kehre der Matthias-Erzberger-Straße bis zum beschränkt öffentlichen Weg Bierleite Nr. 0593/01. Straßengrundstück: Fl.Nr. T.v. 650/41 Gmkg. Katzwang Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5820-02	Am Nordostbahnhof - Verbindungsweg	Von der Ortsstraße Am Nordostbahnhof bei Anwesen Hs.Nr. 6 bis zur Ortsstraße Am Nordostbahnhof bei der Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 231/27 Gmkg. Schoppershof. Straßengrundstück: Fl.Nr. T.v. 230 Gmkg. Schoppershof Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5820-03	Am Nordostbahnhof - Verbindungsweg	An der Straße Leipziger Platz-Teil B bis zur Straße Am Nordostbahnhof. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 194, T.v. 229/21, T.v. 230 Gmkg. Schoppershof Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5820-04	Am Nordostbahnhof - Verbindungsweg	Von der Straße Am Nordostbahnhof bis zum beschränkt öffentlichen Weg Leipziger Platz-Verbindungsweg Nr. 4769-06. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 229/21, T.v. 229/22, T.v. 229/20 Gmkg. Schoppershof Widmungsbeschränkung: Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg

5820-05	Am Nordostbahnhof - Verbindungsweg	Vom beschränkt öffentlichen Weg Am Nordostbahnhof Nr. 5820/02 bis zur Straße Am Nordostbahnhof bei Anwesen Hs.Nr. 24. Straßengrundstücke: Fl.Nr. T.v. 230, 231/5, T.v. 229/21, 229/130, 229/129 Gmkg. Schoppershof Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg

Zu Eigentümerwegen werden gewidmet (Art. 6 Abs.1 BayStrWG):

7292-06	Schnieglinger Straße - Stichweg	Von der Schnieglinger Straße bei Anwesen Hs.Nr. 76 bis zur Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 299/6 Gmkg. Wetzendorf. Straßengrundstück: Fl.Nr. 299/6 Gmkg. Wetzendorf Träger der Baulast: Die jeweiligen Grundstückseigentümer

Liste Nr. 2

In eine andere Straßenklasse werden umgestuft (Art. 7 Abs. 1 BayStrWG):

0435	Bauhof - Parkplatz südl. Teil (Gehweg)	Aufstufung vom beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße. Von der Peuntgasse bis zur Eingangstür des Gebäudes Bauhof 5. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
3717	Ingolstädter Straße	Aufstufung vom beschränkt öffentlichen Weg zur Ortstraße. Von der Ingolstädter Straße bei Anwesen Hs.Nr. 61 (= km 0,953) bis 19m östlich der Gebäudeflucht von Hs.Nr. 53 (= km 1,042). Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5820	Am Nordostbahnhof	Aufstufung vom Eigentümerweg zur Ortsstraße. Von der Ortsstraße Leipziger Platz-Teil B/Kieslingstraße bis zum bisherigen Anfangspunkt (= km 0,000 alt) der bestehenden Ortsstraße Am Nordostbahnhof. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
2926-03	Hans-Sachs-Platz - Verbindungsweg	Abstufung von der Ortsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg. Von der Straße Hans-Sachs-Platz - Teil B bis zur Hans-Sachs-Gasse/Neue Gasse. Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr, zusätzlich wird der Anlieger- und Lieferverkehr zu bestimmten Tageszeiten zugelassen. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
3731-01	Insterburger Straße - Verbindungsweg	Abstufung von der Ortsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg. Von der Marienburger Straße/Hans-Christoph-Seebohm-Straße bis zur Ortsstraße Insterburger Straße/Matthias-Erzberger-Straße. Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr, zusätzlich ist die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken gestattet. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5805-01	Nonnengasse - Verbindungsweg	Abstufung von der Ortsstraße zum beschränkt öffentlichen Weg. Von der Marstallbrücke/Oberer Bergauerplatz bis zur Straße Unterer Bergauerplatz. Widmungsbeschränkung: Fußgängerverkehr, zusätzlich wird der Radfahrverkehr, die Zufahrt zu den Anliegergrundstücken und der Lieferverkehr gestattet. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg

Liste Nr. 3

Für die nachstehend aufgeführten beschränkt-öffentlichen Wege wird die Widmung erweitert (Art. 6 Abs. 2 BayStrWG):

4289-01	Königstormauer Verbindungsweg	Neben dem Fußgängerverkehr wird der Radfahrverkehr auf der gesamten Weglänge und die Grundstückszufahrt von der Ortsstraße Königstormauer bis zum Anwesen Hs.Nr. 9 (= km 0,009) zugelassen. Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Zusätzlich wird die Grundstückszufahrt von der Ortsstraße Königstormauer bis zum Anwesen Hs.Nr. 9 (= km 0,009) zugelassen. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
5820-01	Am Nordostbahnhof Verbindungsweg	Neben dem Radfahr- und Fußgängerverkehr wird die Zufahrt zu den Kleingärten vom öffentlichen Feld- und Waldweg Kieslingstraße (= km 0,347) bis zur Ostgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 233/49 Gmkg. Erlenstegen (= km 0,206) gestattet. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
7706-02	Solnhofener Straße - Verbindungsweg	Neben dem Fußgängerverkehr wird zusätzlich die Zufahrt bis zum Garagenhof (= km 0,056) von der Solnhofener Straße her gestattet. Widmungsbeschränkung: Fußgängerverkehr Zusätzlich wird die Zufahrt bis zum Garagenhof (= km 0,056) von der Solnhofener Straße her gestattet. Träger der Baulast: Stadt Nürnberg
9264-02	Worzeldorfer Kirchsteig - Verbindungsweg	Neben dem Fußgängerverkehr wird zusätzlich der Radfahrverkehr auf der gesamten Weglänge zugelassen. Widmungsbeschränkung: Radfahr- und Fußgängerverkehr Träger der Baulast: Stadt Nürnberg

Liste Nr. 4

Der nachstehend aufgeführte Eigentümerwege wird eingezogen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG):

4127-02	Kieslingstraße - Stichstraße	Von dem ehemaligen Eigentümerweg Kieslingstraße Nr. 4127/01 bis zur Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 229/20 Gmkg. Schoppershof. Der Weg ist bedingt durch Umbaumaßnahmen in der Natur nicht mehr vorhanden.

Berichtsvorlage
SÖR/192/2019

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum (SÖR)	13.11.2019	öffentlich	Bericht

Betreff:

Veränderung der Schaltzeiten der Anleuchtung historischer Gebäude

Anlagen:

Antrag Naturverträgliche Stadtbeleuchtung_CSU
Sachverhalt_Naturverträgliche Stadtbeleuchtung
Auszug aus dem Bayerischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019
Ergänzung zu Top 7_Beleuchtung erhöht die Sicherheit_des WerkA SÖR vom 08.05.2019

Bericht:

Beiliegend wird der Antrag der CSU-Fraktion vom 29.05.2019 in gemeinsamer Abstimmung zwischen Stpl und SÖR beantwortet

Zudem werden die sich für Nürnberg aus dem „Zweiten Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sich ergebenden neuen Umsetzungsanforderungen für die Anleuchtung historischer Gebäude erläutert.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **BgA**

☐

☐

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg

WerkA SöR

OBERBÜRGERMEISTER
31. MAI 2019 /.....Nr.....
1 Zur Kts. 2,3M
2 X z.w.V.
3 Zur Stellungnahme
4 Vorgang vor Absendung vorlegen
5 Vorgang zur Unterschrift vorlegen
III

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 58
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

29.05.2019
Dr. Heimbucher

Naturverträgliche Stadtbeleuchtung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

das Insektensterben wird unter anderem auch auf die zunehmende Lichtverschmutzung – d.h. die starke Zunahme von übermäßiger Beleuchtung – in Stadt und Land zurückgeführt. Durch die neuen gesetzlichen Regelungen soll in Bayern daher die zunehmende Lichtverschmutzung eingedämmt und Beleuchtungen möglichst naturverträglich gestaltet werden.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über

- das aktuelle städtische Beleuchtungskonzept für die Straßenbeleuchtung in Nürnberg sowie über Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich Insektenschutz,
- das Beleuchtungskonzept für städtische Gebäude und Plätze sowie denkmalgeschützte Gebäude in Nürnberg und über Möglichkeiten auch hier den Stromverbrauch zu reduzieren und die Beleuchtung naturverträglicher zu gestalten,
- die Möglichkeit eine städtische Lichtsatzung zu erstellen und in Bebauungspläne Vorgaben für nachhaltige Beleuchtungskonzepte aufzunehmen,
- Maßnahmen, wie in Nürnberg tätige Architekten, Lichtplaner und Elektrofirmen über Neugestaltung von naturverträglichen Beleuchtungskonzepten und die Umgestaltung bisheriger Beleuchtungskonzepte informiert werden können.

Die Verwaltung sollte ebenfalls darüber berichten, wie private Firmen, Vermieter und Haushalte möglichst in Zusammenarbeit mit der N-Ergie zeitnah über die Möglichkeiten informiert werden können, vorhandene Beleuchtung naturverträglicher zu gestalten und überflüssige Beleuchtung zu reduzieren.

Zusammen mit dem Einzelhandel, der IHK und der HWK soll auch eine Beratung für die Beleuchtung von Schaufenstern und Bürogebäuden in Angriff genommen werden, damit auch in diesen Bereichen eine naturverträglichere und angenehmere Beleuchtung ermöglicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus König
Fraktionsvorsitzender

Sachverhalt

1. Antrag der Fraktionen CSU vom 29.05.2019: "Naturverträgliche Stadtbeleuchtung"

hier: gemeinsame Stellungnahme STPL und SÖR

1.1 Naturverträgliche Stadt- und Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung in Nürnberg wird von SÖR gemäß den einschlägigen Vorschriften betrieben. Hierzu gehört auch die regelmäßige Wartung und Sanierung der Anlagen sowie der Neubau in neu erschlossenen Gebieten. Für die Planung von Beleuchtungsanlagen ergeben sich die Beleuchtungsstärken aus DIN/EN 130201. Diese müssen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht erfüllt sein.

Zur Frage des Insektenschutzes bei Straßenbeleuchtungen wird auf die Ausführungen der Ergänzung zu TOP 7 des Werkausschusses SÖR vom 08.05.2019 in Beantwortung des gemeinsamen Antrags von Bündnis 90 / Die Grünen und SPD „Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung“ verwiesen (siehe Anlage).

Das aktuelle städtische Beleuchtungskonzept sieht zum Schutz von Flora und Fauna vor, in der Regel keine Straßenbeleuchtung in oder durch Grünanlagen zu führen (außer Wege, die eine besondere Erschließungsfunktion haben und keine beleuchteten Alternativen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen), um den natürlichen Rhythmus der Pflanzen- und Tierwelt möglichst nicht zu beeinträchtigen und die Lichtverschmutzung des nächtlichen Himmels zumindest im Freiraum zu begrenzen.

Im Rahmen des Lichtkonzeptes für die Nürnberger Altstadt, die u.a. das Ziel hat, die Pegnitz auch nachts erlebbar zu machen, gibt es wenige dezente Anleuchtungen von einzelnen Bäumen im Freiraum, die Lichtreflexionen im Wasser erzeugen und die Pegnitz dadurch auch nachts „sichtbar“ machen. Das Lichtkonzept ist auf die Altstadt begrenzt. Die städtebauliche, denkmalfachliche und touristische Bedeutung der Altstadt rechtfertigt diese Ausnahme.

1.2 Beleuchtungskonzept für Plätze und denkmalgeschützte Gebäude

Mit dem Lichtkonzept für die Nürnberger Altstadt sollen die Besonderheiten der Altstadt (bauliche und natürliche) hervorgehoben werden. Wichtig für das Lichtkonzept sind dabei Hell/Dunkel-Kontraste. Zu vermeiden sind gleichmäßig hell ausgeleuchtete Plätze und Flächen. Dies ist durchaus auch im Sinne einer verhältnismäßigen Stadtbeleuchtung.
Neben der erforderlichen Straßenbeleuchtung werden in den Abend- und Nachtstunden ausschließlich stadtbildprägende Elemente und Plätze angeleuchtet. Die neue LED Technik ermöglicht eine gezielte atmosphärische Anstrahlung in warmen Lichtfarben im Bereich von 3000 Kelvin, die gleichzeitig günstiger für Insekten sind. Das Licht kann außerdem sehr gut gebündelt und gezielt atmosphärisch eingesetzt werden.
Nach und nach wird so herkömmliche Lichttechnik ersetzt und die Anleuchtung der Objekte verbessert durch moderne, stromsparende Strahler. Die Anleuchtungszeiten erstrecken sich bislang von Einbruch der Dunkelheit bis 24:00 Uhr.

1.3 Bebauungsplan Festsetzungen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte

Festsetzungen in Bebauungsplänen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte sind rechtlich nicht möglich. § 9 BauGB regelt abschließend alle Inhalte, die in Bebauungsplänen festgesetzt werden können. Meist wird seitens der Stadt beim Neubau insbesondere von Hochhäusern im Rahmen von den Baugenehmigungsverfahren versucht, aufgrund der großen Fernwirkung Einfluss auf die Beleuchtung zu nehmen. Eine rechtliche Handhabe besteht allerdings nur sehr begrenzt. Die Erarbeitung einer städtischen Satzung für die Gesamtstadt zur Reduzierung der Lichtverschmutzung ist eine Möglichkeit, hier verbindliche Regelungen zu treffen.

1.4 Naturverträgliche Stadtbeleuchtung für die Gesamtstadt – Lichtverschmutzung Altstadt

Wie bereits im AfS am 20.07.2017 dargestellt, nimmt die private Anleuchtung von Fassaden nicht nur in der Altstadt deutlich zu. Durch die kostengünstige und energiesparende LED Technik sehen viele Privateigentümer durch helle Ausleuchtungen eine Möglichkeit zum Schutz vor Einbruch oder um ihr Objekt aus Werbegründen in den Vordergrund zu rücken.

Gerade auch in der Altstadt wird versucht durch allerlei Arten von Anleuchtungen sich auch nachts von anderen abzuheben und auf sich aufmerksam zu machen. So fallen inzwischen flächige rot (Obstmarkt) und grün (Weinmarkt) angeleuchtete Fassaden negativ auf. Aber auch weiße Streiflichter oder grelle LED Bänder (Hauptmarkt) an Fassaden treten nachts in Konkurrenz zu bedeutenden, denkmalgeschützten Gebäuden.
Diese Anleuchtungen stehen in der Altstadt im Widerspruch zum Lichtkonzept für die Nürnberger Altstadt, das Hierarchien herausarbeitet und davon lebt, Spannung zu erzeugen. Die im Stadtbild wichtigen Gebäude sollen auch nachts sichtbar werden – hingegen andere bewusst unsichtbar bleiben sollen.
Obwohl für jede Anleuchtung in der Altstadt eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Bayerisches Denkmalschutzgesetz erforderlich wäre, wird sie nicht eingeholt. Für jede einzelne Ablehnung wäre eine ausführliche Stellungnahme und Begründung bezogen auf den Einzelfall erforderlich. Mit einer Satzung hingegen würde eine einfache Ablehnung genügen.

Aufgrund der in der Altstadt auftretenden Probleme der Lichtverschmutzung durch private, nicht genehmigte, oft farbige Anleuchtungen von Fassaden, grelle Schaufensterbeleuchtungen und laufende Bildschirme, wäre eine Gestaltungssatzung, die das im AfS am 30.06.2011 beschlossenen Lichtkonzept für die Nürnberger Altstadt zugrunde legt, eine sinnvolle Ergänzung, um zusätzliche private Lichtverschmutzungen zumindest in der Altstadt auszuschließen.
Außerdem könnte eine Satzung für die Gesamtstadt hilfreich sein, um das Maß an Be- und Anleuchtungen von Gebäuden zu regeln, Lichtfarben und Grenzwerte vorzugeben und um Nachtabschaltungen für z.B. größere Gewerbeobjekte vorzusehen. Diese Satzung wäre unabhängig von Bebauungsplanfestsetzungen gültig und würde damit flächendeckend wirksam.

2. Veränderung von Schaltzeiten Anleuchtung historischer Gebäude

Die Anleuchtung von historischen Gebäuden in Nürnberg erfolgt bisher für den Zeitraum von Einbruch der Dunkelheit bis 24:00 Uhr. Im Bayerischen Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 14/2019 wurde mittlerweile das "Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern" veröffentlicht. Darin wurde in § 2 das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) geändert und folgender Passus in Art.15 aufgenommen:
"Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist".

Dies betrifft auch vorgenannte Anleuchtung historischer Gebäude. SÖR wird diese Gesetzesänderung umsetzen und in die aktuellen Schaltzeiten einpflegen und die Abschaltung der Anleuchtung von 24:00 Uhr auf 23:00 Uhr vorschieben.
Die Umsetzung der Schaltzeitverschiebung erfolgt zum 27.11.2019

Bei einigen Gebäuden und Denkmälern wird aktuell die Anleuchtung die ganze Nacht betrieben, teilweise auch als Unterstützung der Straßenbeleuchtung. Diese werden sukzessive überprüft, inwieweit eine Abschaltung um 23:00 Uhr möglich ist und bei technischer Machbarkeit umgesetzt.

Eine Ausnahmeregelung für die Verlängerung der Anleuchtung an Silvester aufgrund der städtischen Silvesterveranstlatung im Altstadtbereich wird angestrebt.

ANHANG

Nachfolgend eine Aufstellung aller Orte, welche heute bis 24:00 Uhr angestrahlt werden, und künftig bis 23:00 Uhr. Die Kirchen in der Altstadt sind ebenfalls bei der Anstrahlung historischer Gebäude enthalten.

Arbeitsamt
Aufseßplatz
Beim Tiergärtnertor Anleuchtung
Egidienkirche
Ehekarussell
Elisabeth Kirche
Fembo-Haus
Fleischbrücke Anstrahlung
Fleischbücke Ochs Anstrahlung
Frauenkirche
Frauentormauer Wehrgänge
Frauentorturm
Handelszug
Hauptbahnhof
Heilig-Geist-Spital
Henkersteg mit Wehrturm AN
Insel Schütt Grünanstrahlung
Insel Schütt Uferbeleuchtung
Jakobskirche
Jakobsplatz
Jakobstor Anleuchtung
Johann-Soergel-Weg
Josephsplatz Baumanstrahlung
Kaiser Wilhelm I Denkmal
Kaiserburg
Kaiserstallung (Jugendherberge)
Karlsbrücke südliche Anstrahlung
Katharinengasse
Katzwang Wehrkirche
Kettensteg Ensemble
Klarakirche
Konrad Groß Figur (Spitalapotheke)
Kornmarkt Anstrahlung
Kraftshofer Kirche
Kühnertsgasse Handwerkermuseum
Künstlerturm
Laufer-Schlagturm
Laufertorturm
Leonhards Kirche (Schweinau)
Lessingstr.
Lorenzkirche
Mauthalle
Maxbrücke Anstrahlung
Mögeldorfer Kirche
Nassauer-Haus
Neutor
Neutorturm
Nonnengartenstr.
Opernhaus
Pegnitzwehr bei Kreuzgassenviertel

Rathaus
Sandstr.
Schöner Brunnen
Schuldturm
Sebalder Platz Anstrahlung
Sebalduskirche
Spielzeugmuseum
Spitalgasse
Spittlertorturm
Stadtmauer v. Am Hallertor bis Tiergärtn
Stadtmauer v. Färberstr. - Spittlertor
Stadtmauer v. Fürthertor - Mohrengasse
Stadtmauer v. Grassersgasse - Färberstr.
Stadtmauer v. Hübnerstor bis Innere Cram
Stadtmauer v. Königstor - Grassersgasse
Stadtmauer v. Ludwigs- bis Fürthertor
Stadtmauer v. Mohrengasse bis Am Haller
Stadtmauer v. Tiergärtner- bis Vestnerto
Stadtmauer v. Vestner- bis Maxtor
Tratzenzwinger südlicher
Tucherschlößchen
Turm der Sinne (Spittlertormauer 17)
Weinstadel AN
Weißer Turm
Zeughaus
Zwischen den Fleischbänken Inseln Anstrahlung

Die anderen Orte, die teilweise die ganze Nacht über angestrahlt werden (teilweise aus Gründen der Mitbeleuchtung von Plätzen, teilweise aus technischen Gründen) sind noch in der Prüfung.

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen!“)

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 1 werden folgende Art. 1a und 1b eingefügt:

„Art. 1a

Artenvielfalt

[1]Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich der Freistaat Bayern, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt in Flora und Fauna darauf hinzuwirken, deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern, um einen weiteren Verlust von Biodiversität zu verhindern. [2]Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Landes nach und nach, bis 2025 mindestens 20 % und bis 2030 mindestens 30 %, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. [3]Staatliche Flächen sind bereits ab 2020 gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften.

Art. 1b

Naturschutz als Aufgabe für Erziehung
(zu § 2 Abs. 6 BNatSchG)

[1]Die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden bei der pädagogischen Aus- und Fortbildung, in den Lehr- und Bildungsplänen und bei den Lehr- und Lernmitteln berücksichtigt. [2]Insbesondere sind die Folgen des Stickstoffeintrages, die Auswirkungen von Schlaggrößen, die Bedeutung der Fruchtfolge-Entscheidungen und die Auswirkungen des Pestizideinsatzes und weiterer produktionsintegrierter Maßnahmen auf den Artenreichtum und das Bodenleben darzustellen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„[2]Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten, wobei im Staatswald das vorrangige Ziel zu verfolgen ist, die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen.“

b) Folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) [1]Bei der landwirtschaftlichen Nutzung ist es verboten

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,

2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,

3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,

4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder

umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie nach Art. 23 Abs. 1 eingestuft sind, durchzuführen,

5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände,

6. ab dem Jahr 2020 auf 10 % der Grünlandflächen der Landesfläche Bayerns die erste Mahd vor dem 15. Juni durchzuführen,

7. ab dem Jahr 2020 Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen und

8. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen flächenhaft Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

[2]Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. [3]Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(5) [1]Von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. [2]Von den Verboten des Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. [3]Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Abs. 4 Nr. 8 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.“

3. Nach Art. 3 wird folgender Art. 3a eingefügt:

„Art. 3a

Bericht zur Lage der Natur
(zu § 6 BNatSchG)

[1]Die oberste Naturschutzbehörde ist verpflichtet, dem Landtag und der Öffentlichkeit in jeder Legislaturperiode auf der Basis ausgewählter Indikatoren über den Status und die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Bayern zu berichten (Bericht zur Lage der Natur). [2]Einmal jährlich ist dem Landtag und der Öffentlichkeit ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen im Sinne des Art. 1a vorzulegen.“

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

 „Art. 7

 Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzzahlungen“

 b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

 „[1]Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG sollen im Sinne der Artenvielfalt festgelegt werden, wobei insbesondere auch auf die Förderung alter Kultursorten geachtet werden soll.“

 c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

5. Nach Art. 11 wird folgender Art. 11a eingefügt:

„Art. 11a

Himmelstrahler und Beleuchtungsanlagen

[1]Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. [2]Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig. [3]Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. [4]Beleuchtungen in unmittelbarer Nähe von geschützten Landschaftsbestandteilen und Biotopen sind nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Behörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.“

6. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

 b) Folgende Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:

 „3. entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes, in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten-

oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen),

4. Bodensenken im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches zu verfüllen,

5. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen zu beseitigen, beschädigen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen."

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Biotopverbund, Biotopvernetzung, Arten- und Biotopschutzprogramm"

b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Der Freistaat Bayern schafft ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund), das bis zum Jahr 2023 mindestens 10 % Offenland und bis zum Jahr 2027 mindestens 13 % Offenland der Landesfläche umfasst."

c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die oberste Naturschutzbehörde soll dem Landtag und der Öffentlichkeit jährlich einen Statusbericht über den Biotopverbund vorlegen."

8. Art. 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nrn. 6 und 7 werden angefügt:

„6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und

7. arten- und strukturreiches Dauergrünland."

9. Nach Art. 23 wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

Verbot von Pestiziden

[1]Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen und in gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen verboten. [2]Die Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. [3]Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt."

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Zweites Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz)

vom 24. Juli 2019

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1b werden nach Satz 2 die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

 „[3]Im Sinne eines umfassenden Bildungsauftrags werden die Aufgaben und die Leistungen der Landwirtschaft für die Kulturlandschaft und die Gemeinwohlleistungen für die Vielfalt in der Natur vermittelt. [4]Das ist zu integrieren in einen allgemeinen Bildungsauftrag, in dem Zusammenhänge und Wechselwirkungen in der Natur und die Bedeutung der Biodiversität vermittelt werden.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

 a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

 „[3]Dabei sollen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder erhalten bleiben.“

 b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „sowie -brachen“ die Wörter „und auf Moor- und Anmoorstandorten“ eingefügt.

 bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

 „[4]Das in Satz 1 Nr. 6 für den Grünlandanteil der Landesfläche Bayerns insgesamt geregelte Schutzziel soll nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen auf Flächen einzelner Betriebe in allen Landesteilen umgesetzt werden.“

 c) Folgende Abs. 6 und 7 werden angefügt:

 „(6) [1]Soweit auf Grund der örtlichen Witterungsverhältnisse voraussichtlich in einer erheblichen Zahl von Fällen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG gegeben wären, kann die Staatsregierung durch Rechtsverordnung gebietsbezogen gestatten, durch Allgemeinverfügung einen späteren als den in Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 genannten Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen. [2]Zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung sind die Regierungen. [3]Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs gilt Satz 1 entsprechend.

 (7) Die Beseitigung von Unwetter-, Wild- und Weideschäden bleibt von den Verboten des Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 7 unberührt.“

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Satz 2 wird aufgehoben.

 bb) Satz 3 wird Satz 2 und das Wort „unteren“ wird gestrichen.

 cc) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

 b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

 „(3) [1]Die Vorbereitung, Betreuung und Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 kann auch Vereinen übertragen werden, in denen möglichst flächendeckend kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt und für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). [2]Der Staat unterstützt die Träger von Naturparken und die Landschaftspflegeverbände im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in ihren Tätigkeiten und gegenseitigen Abstimmung. [3]Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

 c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. Nach Art. 5 werden die folgenden Art. 5a bis 5c eingefügt:

„Art. 5a

Landschaftspflegeprogramm

Zugunsten von Naturschutz und Landschaftspflege können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung ökologisch wertvoller Lebensräume,
2. Erhaltung der Artenvielfalt einschließlich kommunaler Maßnahmen,
3. Naturschutzprojekte sowie Projekte zur Renaturierung von Mooren,
4. Umsetzung der Landschaftspläne,
5. Aufbau und Pflege des Biotopverbunds gemäß Art. 19 Abs. 1 und
6. naturschutzbezogene Information und Beratung.

Art. 5b

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzfachlicher Ziele kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die natur- und artenschutzverträgliche Bewirtschaftung und Pflege von

1. Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparken, Biosphärenreservaten, gesetzlich geschützten Biotopen, Streuobstbeständen und Wiesenbrütergebieten,
2. nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen,
3. Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten,
4. Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 und
5. Gewässerrandstreifen,

oder eine besonders naturverträgliche Weidetierhaltung gefördert werden.

Art. 5c

Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald

Zur kooperativen Umsetzung natur- und artenschutzschutzfachlicher Ziele im Privat- und Körperschaftswald können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel insbesondere in den in Art. 5b genannten Teilen der Natur und Landschaft ökologisch besonders wertvolle Nutzungsformen des Waldes und der Erhalt ökologisch besonders wertvoller Strukturen und Standorte gefördert werden.“

5. Nach Art. 5c wird folgender Art. 5d eingefügt:

„Art. 5d

Biodiversitätsberatung

[1]An den unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen Biodiversitätsberater eingesetzt. [2]Sie sollen helfen, in Zusammenarbeit mit den Eigentümern und Landbewirtschaftern, Kommunen, Erholungssuchenden, Verbänden und sonstigen Betroffenen in ökologisch wertvollen Teilen der Natur und Landschaft gemäß Art. 5b die natur- und artenschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen umzusetzen, und den Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 begleiten.“

6. Nach Art. 11a werden die folgenden Art. 11b und 11c eingefügt:

„Art. 11b

Gentechnikanbauverbot

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist in Bayern verboten.

Art. 11c

Klimaneutrale Verwaltung

[1]Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel,

bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. [2]Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

7. Art. 19 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

 bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

 „[2]Ziel ist, dass der Biotopverbund bis zum Jahr 2030 mindestens 15 % Offenland der Landesfläche umfasst.“

 b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 eingefügt:

 „[3]Für die Auswahl von Flächen hat der funktionale Zusammenhang innerhalb des Biotopverbunds besonderes Gewicht. [4]Zur Umsetzung sollen unter anderem entlang von Gewässern, Waldrändern und Verkehrswegen Vernetzungskorridore geschaffen werden. [5]Die Umsetzung erfolgt im Wege kooperativer Maßnahmen.“

 bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 6 und 7.

 c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

 „(4) Zur Renaturierung von Mooren sowie für eine moorverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung erstellt die oberste Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einen Fachplan Moore und schreibt diesen bei Bedarf fort.“

8. Art. 23 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

 bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

 „[2]Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zur fachlichen Abgrenzung der in Satz 1 Nr. 6 und 7 genannten Biotope zu bestimmen.“

 b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „[2]Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung

 1. der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG oder

 2. der Obstbaumwiesen oder -weiden im Sinn des Abs. 1 Nr. 6.“

 c) In Abs. 5 wird nach dem Wort „-weiden“ das Wort „(Wiesenbrütergebiete)“ eingefügt.

9. Dem Art. 42 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

 „[3]Eigentümer oder Nutzungsberechtigte erhalten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderung, soweit sie durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert von Streuobstwiesen bewahren.“

10. Art. 44 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „[2]Abweichend von Satz 1 sind zuständig für den Vollzug

 1. des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 die unteren Forstbehörden,

 2. des Art. 11a die Immissionsschutzbehörden,

 3. des Art. 11b die Behörden, die für den Vollzug des Gentechnikgesetzes zuständig sind,

 4. des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Wasserbehörden nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes,

 5. der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen die Gemeinden.“

11. Dem Art. 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:

 „(3) Bewirtschaftungspläne nach § 32 Abs. 5 BNatSchG werden flurstücksbezogen oder nach Koordinaten in geeigneter Weise veröffentlicht.“

12. In Art. 57 Abs. 1 wird nach Nr. 1 folgende Nr. 1a eingefügt:

 „1a. entgegen Art. 11b eine gentechnisch veränderte Pflanze anbaut,“.

§ 2

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Das Bayerische Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des zweitens Teils wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Teil

Lärm und Licht“.

2. Es wird folgender Art. 15 eingefügt:

„Art. 15

Vermeidbare Lichtemissionen

(1) Nach 23 Uhr und bis zur Morgendämmerung ist es verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit das nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) [1]Im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs sind beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen verboten. [2]Die Gemeinde kann bis längstens 23 Uhr Ausnahmen von Satz 1 zulassen für

1. Gaststätten und

2. zulässigerweise errichtete Gewerbebetriebe an der Stätte der Leistung, soweit dafür in Abwägung mit dem Gebot der Emissionsvermeidung ein erhebliches Bedürfnis besteht.“

3. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ gestrichen.

b) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. den Verboten nach Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Begrünung, Kinderspielplätze“.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) [1]Im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen sollen über Abs. 1 hinaus vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden. [2]Den kommunalen Gebietskörperschaften wird empfohlen, hinsichtlich ihrer Gebäude und zugehörigen Freiflächen entsprechend Satz 1 zu verfahren.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

2. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 wird jeweils die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 Abs. 206 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „für Natur und Umwelt“ durch die Wörter „für Natur, Umwelt, Artenschutz und Artenvielfalt“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Wörter „und Verständnis für die Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung, gesunder Ernährung und verantwortungsvoller landwirtschaftlicher Erzeugung“ eingefügt.

§ 5

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 324 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Gewässerrandstreifen
(Zu § 38 WHG, abweichend von
§ 38 Abs. 3 bis 5 WHG)

(1) [1]Der Gewässerrandstreifen ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern 10 Meter breit. [2]Auf Gewässerrandstreifen nach Satz 1 sind

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege und Wildbissschutzmittel, verboten und

2. Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes, aus besonderen Artenschutzgründen oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist oder im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft erfolgt.

[3]§ 38 Abs. 5 WHG gilt entsprechend. [4]Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Über Abs. 1 hinaus können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Zwecke des Gewässerrandstreifens an allen Gewässern durch Einbeziehung der Grundstücke oder der Flächen in eine Fördermaßnahme erreicht werden, die auch dem Schutz des jeweiligen Gewässers dient.

(3) Für die mit Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes einhergehenden Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt.“

2. Dem Art. 63 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„[3]Bewilligungsbehörden für den Geldausgleich nach Art. 21 Abs. 3 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

§ 6

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes

Dem Art. 5 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 387) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) [1]Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG genehmigt wurde. [2]Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes

Das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 938, BayRS 787-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Nr. 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

 b) Die folgenden Nrn. 18 und 19 werden angefügt:

 „18. Digitalisierung,

 19. Unterstützung von Junglandwirten.“

2. Dem Art. 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) [1]Zur Verbesserung der Lebensräume von Arten in der Kulturlandschaft werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wildlebensraumberater eingesetzt. [2]Die Wildlebensraumberatung strebt eine bestmögliche Vernetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität in der Kulturlandschaft an, mit dem Ziel, Biotopverbünde aufzubauen und die Wirkung von Einzelmaßnahmen zu fördern."

§ 8

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 337 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)".

2. Art. 12a wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „und Naturwaldflächen" angefügt.

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) [1]Bis zum Jahr 2023 wird im Staatswald ein grünes Netzwerk eingerichtet, das 10 Prozent des Staatswaldes umfasst und aus naturnahen Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität besteht (Naturwaldflächen). [2]Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend."

3. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Wörter „Plänen im Sinn des Art. 3 BayNatSchG" durch die Wörter „Landschaftsplanungen im Sinn des Art. 4 des BayNatSchG" ersetzt.

b) Abs. 2a wird aufgehoben.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch" durch die Wörter „Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs" ersetzt.

4. Art. 20 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG)" durch die Wörter „Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz" ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu Maßnahmen nach Art. 21 LwFöG" gestrichen.

§ 9

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 364 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „und der Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen" gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Der folgende Satz 2 wird angefügt:

„[2]Dabei ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und die Flächeninanspruchnahme in Abwägung insbesondere mit den Notwendigkeiten der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schonung von Naturhaushalt und Landschaftsbild so weit wie möglich zu begrenzen."

2. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Bepflanzungen, Straßenbegleitflächen"

b) Der Wortlaut wird Abs. 1.

c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) [1]Begrünte Teile der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und sonstige straßenbegleitende Grundstücksteile (Straßenbegleitflächen) sind bei Staatsstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. [2]Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen bei Staatsstraßen die Straßenbegleitflächen als Magergrünland bewirtschaftet und Lärmschutzanlagen begrünt werden. [3]Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, bei Kreis- und Gemeindestraßen entsprechend zu verfahren."

§ 10

Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

§ 2 Abs. 1 der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 223, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2018 (GVBl. S. 697) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

 „[3]Die Studierenden sollen sich der Bedeutung ihrer Rolle als Erzeuger regionaler und hochwertiger Lebensmittel sowie ihrer Verantwortung bewusst werden, Leistungen für Natur und Umwelt zu erbringen."

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 11

Inkrafttreten

[1]Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft. [2]Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 5 und § 7 Nr. 2 am 1. Januar 2020 in Kraft.

München, den 24. Juli 2019

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

ÖS

ANLAGE

Ergänzung zu TOP 7 „Beleuchtung erhöht die Sicherheit“

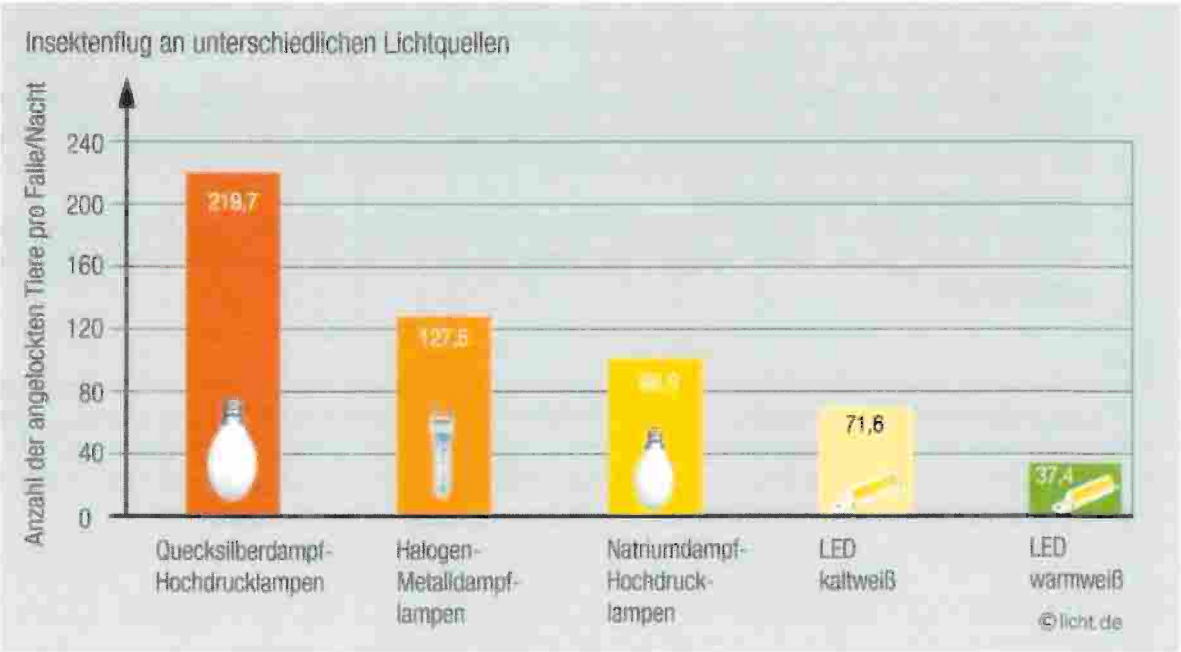
hier: **„Insektenfreundliche Straßenbeleuchtung“**
Gemeinsamer Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen und SPD vom 23.04.2019

Ergänzend zur Berichtsvorlage im TOP 7 des Werkausschusses nimmt SÖR zum gemeinsamen Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen und SPD vom 23.04.2019 Stellung. Nachdem der Antrag thematisch auch das Themenfeld der Straßen- und Wegebeleuchtung im öffentlichen Raum betrifft soll er im Gesamtzusammenhang mit dem Antrag der CSU vom 11.02.2019 „Beleuchtung erhöht die Sicherheit“ mit behandelt werden.

Künstliches Licht lockt bekanntlich Insekten an. Für nachtaktive, in ihrer Lebensweise an die Dunkelheit angepasste Tiere besteht daher die Gefahr, dass künstliches Licht ihren natürlichen Lebensrhythmus stört.

In neueren Publikationen wie z.B. licht.wissen 03 (www.licht.de, Studie von Prof. Dr. Gerhard Eisenbeis) sind Untersuchungen zum Insektenflug an unterschiedlichen Lichtquellen beschrieben. Danach vermindert Licht mit einem überwiegenden Gelb-/Orange- und Rotanteil den Insektenanflug. Denn Insektenaugen haben eine andere spektrale Empfindlichkeit als das menschliche Auge. Insekten reagieren sensibler auf die spektrale Zusammensetzung des Lichts von Leuchtstofflampen und Quecksilber-Hochdrucklampen. Auch das schwache Mondlicht, das Insekten vermutlich zur Orientierung nutzen, empfinden sie deutlich heller als der Mensch.
Das Licht von Natriumdampf-Hochdrucklampen ohne UV-Anteil erscheint ihnen dagegen dunkler. Denn gegenüber gelb-orangefarbenen und roten Spektralanteilen im Licht sind sie nahezu unempfindlich; der Insektenanflug wird durch den Einsatz dieser Lampen vermindert.
Auch das Licht energieeffizienter LEDs gilt dank der nicht vorhandenen UV-Strahlung als insektenfreundlich.

Die Studie von Professor Dr. Gerhard Eisenbeis zur Insektenverträglichkeit, bei der das Anflugverhalten von Insekten bei fünf unterschiedlichen Lichtquellen in Frankfurt am Main im Sommer 2011 untersucht wurde, zeigte für die mit Insektenfanggefäßen versehenen getesteten Lichtquellen folgende tägliche Ausbeute:



Danach werden Insekten am stärksten von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (220 Tiere/Nacht) angezogen, gefolgt von Halogen-Metalldampflampen (128 T/N), Natriumdampf-Hochdrucklampen (99 T/N), LED kaltweiß (72 T/N) und LED warmweiß (37 T/N).

Aktuell gibt es im Stadtgebiet Nürnberg rund 48.000 öffentliche Straßen- und Wegeleuchten. Davon sind rd.

50	Stück (0,1 %) mit Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL), Lichtfarbe Weiß
2.700	Stück (5 %) mit Halogen-Metalldampflampen (HQI), Lichtfarbe Weiß
36.400	Stück (70 %) mit Natriumdampf-Hochdrucklampen (NaV). Lichtfarbe Gelb
9.600	Stück (19 %) mit LED, Lichtfarbe neutralweiß

bestückt.

Die restlichen Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wie auch die Halogen-Metalldampflampen wie auch die Natriumdampf-Hochdrucklampen werden sukzessive im Rahmen der Leuchtenerneuerung mit dem Ende ihrer Lebensdauer Straßenzug für Straßenzug gegen neue LED-Technik ausgetauscht. Mögliche Förderungen für diesen Austausch werden nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien beantragt.

Im Bereich der LED-Leuchten-Einführung hatte Nürnberg eine Vorreiterrolle. Die ersten Bauarten wurden aus technischen und wirtschaftlichen Gründen in Nürnberg nur mit kaltweißem Licht ausgeführt. Dies resultierte aus der Abwägung zwischen einer möglichst energetisch sparsamen Beleuchtung (je weißer das Licht desto geringer der Stromverbrauch) und einer für die Bürgerinnen und Bürger noch angenehmen Lichtfarbe. Nur im Altstadtbereich wurden aus gestalterischen Gründen warmweiße LED-Leuchten verwendet.
Nachdem nun aufgrund der technischen Weiterentwicklung auch LED-Leuchten mit warmweißem Licht wirtschaftlich einsetzbar sind, können neue LED-Leuchten in Nürnberg in dieser Leuchtentechnik eingebaut werden.

Weitere Maßnahmen zur Optimierung einer insektenfreundlichen Straßenbeleuchtung sind:

- Beim Austausch von Straßen- und Wegeleuchten werden im Hinblick auf die Lichtlenkung nur solche eingesetzt - mit Ausnahme von vereinzelten gestalterischen Leuchten -, die das Licht direkt (gezielt ohne große Streubreiten) auf die Straße bringen.
- Das Ein- und Ausschalten der Straßen- und Wegebeleuchtung erfolgt helligkeitsabhängig. Bei Unter- bzw. Überschreiten eines entsprechenden Grenzwertes (70 Lux) erfolgt das Ein- bzw. Ausschalten der Straßenbeleuchtung.
- In Hauptverkehrsstraßen wird die Beleuchtungsstärke in den verkehrsschwachen Zeiten reduziert (Abschalten einzelner Lampen in mehrlampigen Leuchten, sog. Halbnachtschaltung).
- Die Anleuchtung historischer Gebäude erfolgt - bis auf wenige Ausnahmen - nur in der Zeit von Sonnenuntergang bis 24 Uhr.
- Wege in Grünanlagen werden nur dann beleuchtet, wenn der Weg eine besondere Erschließungsfunktion hat und keine beleuchteten Alternativen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

Fazit:
Die Straßen- und Wegebeleuchtung im öffentlichen Raum Nürnberg wird neben den technischen und wirtschaftlichen Verbesserungen auch hinsichtlich der Lichtverschmutzungsvermeidung stetig optimiert. Unerwünschte Lichtemissionen sollen auch künftig weiter verringert werden, um damit den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus von Mensch, Flora (u.a. Insekten) und Fauna nicht unnötig negativ zu beeinflussen bzw. zu stören.